



Kontrollbericht 02/2024 zum Thema

Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 (VRV) - Prüfteil

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

3

Editorial

4

Fotohinweise,
Abkürzungsverzeichnis

5

Gesamtbeurteilung

6

Ergänzende Hinweise

7

Feststellungen

22

Detailansicht Finanzierungshaushalt

28

Detailansicht Vermögenshaushalt

30

Detailansicht Ergebnishaushalt

33

Prüfungsabgrenzung,
Financial Assertions

34

Kontrollmethodik

35

Kontrollverlauf

36

Ableitung der prüferischen
Stellungnahme

37

Bestandteile des
Rechnungsabschlusses 2023
der Stadt Graz

38

Quellenverzeichnis,
Stellungnahmen

40

Disclaimer

GZ.: StRH – 000827/2024

Graz, 25. März 2024

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 25. März 2024 zugrunde.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Editorial

„Bei der Prüfung der Rechnungsführung ist anhand von Prüfungsnachweisen zu ermitteln, inwieweit die Jahresrechnung einer Stelle nach Maßgabe des geltenden Rechtsrahmens und Regelwerks der Rechnungslegung erstellt wurde.“

So beschreibt die einschlägige Vorschrift (die Internationalen Standards für Rechnungshöfe – ISSAI 200) die Arbeit, deren Ergebnis wir Ihnen hier vorlegen.

Diese Arbeit besteht aus einer langen Reihe von Bewertungen von Risiken, wo in der städtischen Buchhaltung Fehler oder absichtliche Fehldarstellungen vorkommen könnten. Aufgrund dieser Bewertungen nimmt der StRH seine Kontrollhandlungen vor. Welche Kontrollhandlungen das waren, können Sie am Ende im Methodenteil nachlesen.

Die Jahresabschlusskontrollen zeigen dem StRH – aber auch dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit – wie es finanziell um die Stadt bestellt ist. Dabei war heuer vor allem eine Frage sehr spannend für uns:

Sind die im Vermögenshaushalt (der Bilanz) der Stadt ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven tatsächlich werthaltig?

Werthaltig meint in diesem Zusammenhang, ob die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) in der Lage sein wird, die von der Stadt an sie verliehenen Zahlungsmittelreserven auch vollständig zurückzahlen.

Wie Sie in diesem Bericht nachlesen können, hat die Stadt Graz der GUF

216,9 Millionen Euro geliehen, die im Wesentlichen aus nicht verbrauchten Gebühreneinnahmen stammten. Die Stadt und die GUF vereinbarten vertraglich lediglich für 54,5 Millionen die Rückzahlung innerhalb kurzer Zeit, 160 Millionen Euro waren bis Ende Juni 2026 fest bei der GUF veranlagt. Ein Blick in die Planungen verrät uns allerdings, dass die GUF damit rechnete, allein für die Refinanzierung von Zahlungsmittelreserven bis 2027 57,0 Millionen Euro an neuen Schulden aufzunehmen. Das Geld der Stadt war also offenbar von der GUF nicht für Vorhaben weiterverliehen worden, die Erträge abwerfen konnten, sondern waren wahrscheinlich an andere Beteiligungen der Stadt verliehen worden, um deren laufende Verluste abzudecken. Dieses Schema haben wir in unserem Bericht zur GUF sehr genau analysiert und dargestellt. Setzt die Stadt das bisherige Schema fort, so gewährt sie der GUF wieder einen Großmutterzuschuss, für den die Stadt selbst Schulden aufnehmen muss. Die Stadt nimmt also neue Schulden auf, damit die GUF ihre Schulden bei der Stadt zurückzahlen kann. Ein Großmutterzuschuss – so wie er in der Stadt Graz in den letzten Jahren verbucht wurde – ist aber nichts Anderes, als Anteile an einem Unternehmen zu kaufen, das der Stadt bereits (direkt oder indirekt) zur Gänze gehört. Eines muss daher allen Beteiligten klar sein – diese Vorgehensweise ist nicht nachhaltig und trägt nicht zur langfristigen finanziellen Stabilität der Stadt Graz bei.

Solche Konstruktionen dürfen nicht dazu führen, dass sich Gemeinderät:innen



Mag. Hans-Georg Windhaber MBA

und Bürger:innen nicht mehr mit dem Zahlenwerk beschäftigen, weil es ihnen zu kompliziert erscheint – schließlich ist und bleibt es das Geld der Grazer Bürger:innen, um das es hier geht. Dies beginnt mit dem zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln, der Einholung von Vergleichsanboten, einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Sicherung von Anlagevermögen und geht über zur „primär eigenverantwortlichen“ Herbeiführung einer ausgeglichenen Gebarung der KFA.

Gleichzeitig müssen wir uns daran erinnern, dass schnelle und zu oberflächliche Argumentationen mit diesem Zahlenwerk leicht zu falschen Schlussfolgerungen führen können.

Interessieren Sie sich daher dafür, was dahintersteckt und wie das „Haus Graz“ finanziell dasteht! Dazu kann ich Ihnen unsere beiden anderen Berichte ans Herz legen – den Analyseteil und konsolidierten Rechnungsabschluss 2023.

Fotonachweise

Cover (von links):	Stadt Graz/Pichler (2), Stadt Graz/Fischer, photo 5000- www.fotolia.com
Seite 6:	Unsplash/Luke Southern
Seite 9:	Unsplash/Vidisha Sanghvi
Seite 10:	Unsplash/Daniel J. Schwarz
Seite 12:	Unsplash/Roman Wimmers
Seite 14:	Stadtrechnungshof Graz (2)
Seite 15:	Freepik/pressfoto
Seite 16:	Unsplash/Alexander Grey
Seite 17:	Unsplash/Josh Appel
Seite 18:	Unsplash/Carrie Allen
Seite 21:	Unsplash/Imran Hecimovic
Seite 22-31:	Unsplash/Markus Spiske
Seite 32:	Freepik/ www.slon.pics
Seite 34/35:	Freepik

Abkürzungsverzeichnis

FiPos	Finanzposition	RA	Rechnungsabschluss
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof	SAP	Software der SAP AG, Walldorf/ Deutschland
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH	GeOrg	auf SAP basierende Software der Comm- Unity EDV GmbH, Lannach/Österreich
GZ	Geschäftszahl	Statut	Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
IKS	Internes Kontrollsystem	VA	Voranschlag
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions	VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung		
KFA	Krankenfürsorgeanstalt		

Gesamtbeurteilung

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Graz war - mit Einschränkungen - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Aus Sicht des StRH waren anzumerken:

- Der Rechnungsabschluss 2023 wies unter dem Titel „Liquidien Mittel/ Zahlungsmittelreserven“ 160,0 Millionen Euro aus, die bei der GUF ohne Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung bis Mitte 2026 gebunden waren. Sie waren daher nicht als kurzfristig verfügbare Mittel, sondern als „liquidierbare Mittel“ einzustufen.
- Darüber hinaus hielt die Finanz- und Vermögensdirektion an der in den Kontrollberichten des StRH mehrfach kritisierten Praxis der sogenannten „Mutter-“ bzw. „Großmutterzuschüsse“ fest, die die Stadt Graz als Beteiligungserwerb und nicht als Transfer verbuchte.
- Die Stadt Graz hatte außerdem Rücklagen von 32,6 Millionen Euro vorgesehen, um damit endfällige Darlehen tilgen zu können. Aus Sicht des StRH wären diese Mittel auf die Investitionsrücklage zu buchen.

Mit Sorge weist der StRH darauf hin, dass sich die zur Stadt Graz zählende Krankenfürsorgeanstalt (KFA) sowie zwei Eigenbetriebe und einige Beteiligungen in einer bedenklichen wirtschaftlichen Situation befanden. Hinsichtlich der KFA weist der StRH auf die prekäre Lage des Pflichtfonds und die – trotz rechtlicher Verpflichtung des Verwaltungsausschusses – fehlenden Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung hin.

Folgende Einschränkungen auf Grund von Prüfhemmnissen waren zu treffen:

- **Prüfhemmnis:** Eingeholte Bankbestätigungen erwiesen sich als unzuverlässig beziehungsweise trafen nicht rechtzeitig ein. Der StRH konnte daher die Vollständigkeit der Angaben zu langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden nur eingeschränkt verifizieren.

Finanzierungshaushalt				+ 43,0
SA3 Nettofinanzierungssaldo				- 53,4
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung			41,8
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung			- 95,2
SA4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit				+ 96,0
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit			+ 96,0
Vermögenshaushalt				0
Summe Aktiva				4.283,5
10	A - Langfristige Vermögen			3.924,7
11	B - Kurzfristige Vermögen			358,9
Summe Passiva				4.283,5
12	C - Nettovermögen (Ausgleichsposten)			572,9
13	D - Sonderposten Investitionszuschuss			113,9
14	E - Langfristige Fremdmittel			3.474,9
15	F - Kurzfristige Fremdmittel			121,7
Ergebnishaushalt				- 202,0
SA0 Nettoergebnis				- 169,7
21	Summe Erträge			1.394,2
22	Summe Aufwendungen			- 1.563,9
SA0R Saldo Haushaltsrücklagen				- 32,3
23	Summe Haushaltsrücklagen			41,2
24	Summe Haushaltsrücklagen			- 73,5

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet.

- **Prüfhemmnis:** Für die Vorort-Überprüfung der Vorräte der Berufsfeuerwehr Graz am Standort Lendplatz forderte der StRH aktuelle Inventarlisten an. Die übermittelten Unterlagen waren nicht aktuell und im Bereich der KFZ-Werkstätte unvollständig. Daher war eine abschließende Beurteilung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorräte der Berufsfeuerwehr Graz am Standort Lendplatz nicht möglich.
- Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates den Entwurf des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht zu erstellen, dass dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden konnte. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war laut Geschäftseinteilung die Finanz- und Vermögensdirektion verantwortlich und diese war laut Ressortverteilung dem zuständigen Finanzstadtrat zugeteilt.
- Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den StRH oblag dem StRH die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023.

Eine Detailansicht und den Vergleich zum Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen finden Sie ab Seite 22.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des StRHs waren:

Dieser Bericht gibt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des StRH im Rahmen der Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse wieder. Die Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist sowohl im Gemeinde-

ratsbericht zum Jahresabschluss 2023 der Finanz- und Vermögensdirektion als auch im Bericht „Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

Der StRH hob die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanz- und Vermögensdirektion positiv hervor.



Ergänzende Hinweise

Ergänzende Hinweise betreffen Sachverhalte zu besonderen Geschäftsfällen im Jahr 2023, die der StRH aufgrund ihres Umfangs oder ihrer inhaltlichen Relevanz festhält, aber nicht weiter berichtet. Ergänzende Hinweise stellen keine Kritik des StRH dar – somit gab er auch keine Empfehlungen hierzu ab. Der StRH wies ergänzend auf folgende wesentliche Sachverhalte hin:

- Die Finanz- und Vermögensdirektion nahm im Jahr 2023 Korrekturen der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 vor. Die Korrekturen betrafen vorwiegend Schulbauten. Diese Korrekturen erhöhten das Nettovermögen der Stadt Graz um rund 25,9 Millionen Euro.
- Es gab im Jahr 2023 Budgetüberschreitungen im Finanzierungshaushalt in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.

Feststellungen

Im Zuge der Vorkontrolle unterteilte der StRH das Gesamtwerk des Rechnungsabschlusses in 27 Komponenten. Zu einigen dieser Komponenten traf der StRH folgende Feststellungen.

Rücklagen und Zahlungsmittelreserven

Die Haushaltsrücklagen der Stadt Graz stellten einen „Merkposten“ für künftige Ausgaben dar. Sie waren zweckgebunden. Am 31. Dezember 2023 betrugen die Rücklagen der Stadt Graz 258,1 Millionen Euro. Die höchsten Rücklagen waren für

- Kanal (148,2 Millionen Euro),
- Sparbücher der Abteilungen (42,8 Millionen Euro),
- die Tilgung endfälliger Darlehen (32,6 Millionen Euro) und
- zukünftige Investitionen (20,4 Millionen Euro)

vorgesehen.

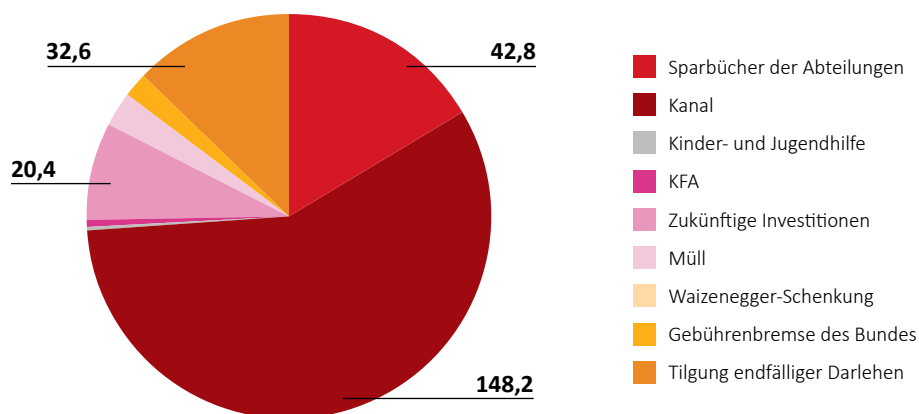
Um die Ausgaben in der Zukunft tatsächlich tätigen zu können, hatte die Stadt Graz liquidierbare Mittel als Zahlungsmittelreserven reserviert. Zahlungsmittelreserven sind Teil der Liquiditätsvorsorge der Stadt Graz.

Der StRH hält kritisch fest, dass den Rücklagen von 258,1 Millionen Euro Zahlungsmittelreserven von lediglich 216,9 Millionen Euro gegenüberstanden. Für 41,2 Millionen Euro an Rücklagen hatte die Stadt Graz keine Reserven vorgesehen. Dennoch wies der Rechnungsabschluss auf der Passivseite seines Vermögenshaushalts alle Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven aus.

Einen besonderen Fokus legte der StRH auf die Zahlungsmittelreserven. Die Stadt Graz hatte den Großteil ihrer Zahlungsmittelreserven in der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) veranlagt. Für diese Veranlagung erhielt die Stadt Graz im Jahr 2023 Zinserträge von 3,5 Millionen Euro. Den Abruf von Zahlungsmittelreserven regelten Stadt Graz und GUF im Jahr 2023 neu. 160,0 Millionen Euro der städ-

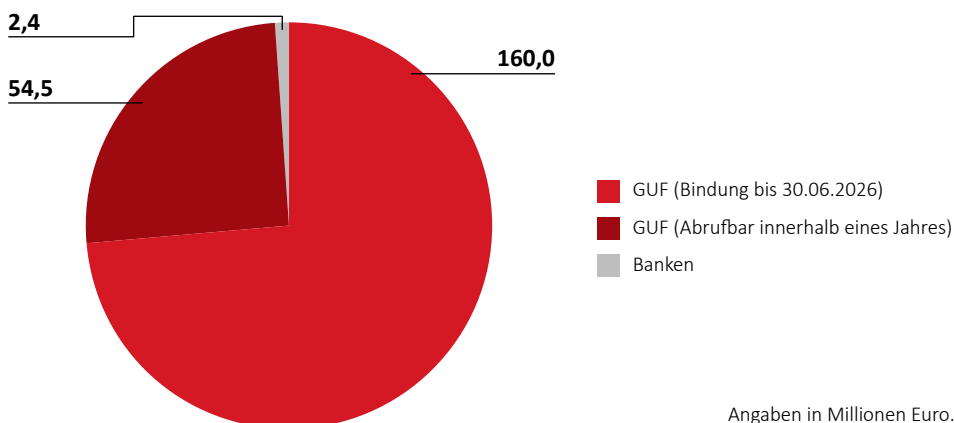
Haushaltsrücklagen der Stadt Graz

Die Grafik stellt die Haushaltsrücklagen (insgesamt 258,1 Millionen Euro) der Stadt Graz zum 31. Dezember 2023 dar und hebt die Top 4 hervor.



Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz

Die Grafik zeigt, wem die Stadt Graz die Zahlungsmittelreserven in Höhe von 216,9 Millionen Euro anvertraut hat.



Angaben in Millionen Euro.

tischen Zahlungsmittelreserven waren bis 30. Juni 2026 in der GUF gebunden. Den Restbetrag von 54,5 Millionen Euro konnte die Stadt Graz zum Ende jedes Quartals mit einer Frist von mindestens drei Monaten abrufen.

Der StRH hinterfragte bei der Finanz- und Vermögensdirektion die Verbuchung von Zahlungsmittelreserven als liquide Mittel,

obwohl 160 Millionen Euro dieser Mittel bis zum 30. Juni 2026 gebunden waren. Die Finanz- und Vermögensdirektion teilte mit, dass ihrer Ansicht nach die Zahlungsmittelreserven nicht liquide Mittel im Sinne des § 20 VRV 2015 sein mussten, sondern nur mit dem Zweck der Rücklage, für die sie ausgewiesen wurden, fristenkonform liquidierbar sein mussten. Diese Sichtweise belegte

die Finanz- und Vermögensdirektion mit einem Hinweis

- auf die Literatur zur VRV sowie mit der Ansicht, dass Zahlungsmittelreserven nicht als Forderungen zu sehen seien und
- auf den Kontenplan, wonach Zahlungsmittelreserven jedenfalls als Unterform der liquiden Mittel zu verbuchen waren.

Darüber hinaus verwies die Finanz- und Vermögensdirektion darauf, dass laut Definition des Kontierungsplanes Zahlungsmittelreserven liquidierbare – und nicht liquide – Mittel seien.

Die Aufgabe des StRH bestand darin, im Rahmen des Jahresabschlusses eine hinreichende Prüfsicherheit zu erlangen. Diese Sicherheit sollte gewährleisten, dass die dargestellten Informationen in allen wesentlichen Belangen sachgerecht waren. Ein dargestellter Sachverhalt galt dann als wesentlich, wenn dieser einen Einfluss auf die Entscheidungen der Abschlussadressat:innen haben konnte. Bei dieser Beurteilung hatte der StRH die Finanzinformationsbedürfnisse der Abschlussadressat:innen wahrzunehmen und einzuschätzen. Die Abschlussadressat:innen waren neben den Gemeinderät:innen (§ 96a Statut der Landeshauptstadt Graz) auch die Öffentlichkeit (§ 96 Absatz 4 Statut der Landeshauptstadt Graz).

Die Bindung der 160 Millionen Euro Zahlungsmittelreserven bis 30. Juni 2026 beschloss der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. So war dieser Umstand zwar den Gemeinderät:innen grundsätzlich bekannt, jedenfalls aber nicht der Öffentlichkeit.

Gemäß § 20 VRV 2015 umfassten liquide Mittel Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Als kurzfristig galt Vermögen laut § 18(3) VRV 2015 dann, wenn es erwartungsgemäß innerhalb eines Jahres verbraucht oder liquidiert würde. Nach Ansicht des

StRH ließen sich die bis 30. Juni 2026 gebundenen Zahlungsmittelreserven nicht unter die Begriffsdefinition der liquiden Mittel gemäß § 20 VRV 2015 subsumieren.

Gleichzeitig sah der Kontierungsleitfaden für Gemeinden keine andere Verbuchung von Zahlungsmittelreserven denn als Unterart der liquiden Mittel vor. Der Kontierungsleitfaden definierte Zahlungsmittelreserven als liquidierbare Mittel – wodurch die für liquide Mittel kennzeichnende zwingende Kurzfristigkeit wegfiel.

Die Finanz- und Vermögensdirektion orientierte sich an diesen beiden Quellen. Diese Differenz führte dazu, dass die von der Finanz- und Vermögensdirektion vorgenommene Verbuchung zwar nicht offensichtlich falsch war, jedoch im Endeffekt zu einer potenziell missverständlichen Darstellung führte, da der Rechnungsabschluss 160,0 Millionen Euro mehr unter dem Titel „liquide Mittel“ auswies, obwohl diese bis Ende Juni 2026 gebunden waren. Diese Verbuchung, die sich aus der Verbuchungslogik der VRV 2015 ergab, war daher jedenfalls dazu geeignet, der Öffentlichkeit in einem wesentlichen Punkt einen falschen (und damit keinen sachgerechten) Eindruck zu vermitteln.

Hinzu kam: Im Jahr 2023 bezahlte die Holding Graz ihre Schulden bei der GUF dadurch zurück, dass sie eine Ausschüttung der GUF bekam, die durch einen Großmutterzuschuss der Stadt Graz möglich geworden war. Dadurch hatte die GUF am Ende des Jahres 2023 weniger Forderungen gegenüber der Holding, die sie zur Rückzahlung der bei der Stadt geliehenen Zahlungsmittelreserven hätte verwenden können. Die GUF selbst rechnete nicht mehr damit, dass sie die Zahlungsmittelreserven aus eigener Kraft an die Stadt Graz zurückzahlen könnte. Laut ihrer mittelfristigen Planung müsste die GUF bis zum Jahr 2027 allein für die Refinanzierung von Zahlungsmittelreserven 57,0 Millionen

Euro an neuen Schulden aufnehmen. Daher zweifelte der StRH an der Werthaltigkeit dieser Zahlungsmittelreserven für die Stadt Graz.

Die Stadt Graz hatte außerdem Rücklagen und Zahlungsmittelreserven von 32,6 Millionen Euro vorgesehen, um damit endfällige Darlehen tilgen zu können. In seinem Kontrollbericht 13/2022 zum Thema "[Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH](#)" zeigte der StRH, dass die Stadt Graz diese Reserven mit einem endfälligen Kredit finanziert hatte. Formal wies die Stadt diese Mittel als nicht verbrauchte Investitionsmittel aus, wies sie aber nicht der Investitionsrücklage, sondern der Tilgungsrücklage zu. Da auch in den nächsten Jahren mit hohen Investitionen in der Stadt Graz zu rechnen war, wäre es aus Sicht des StRH angebracht, die Tilgungsrücklage aufzulösen und diese Mittel der Investitionsrücklage zuzuweisen.

Stellungnahme 1

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

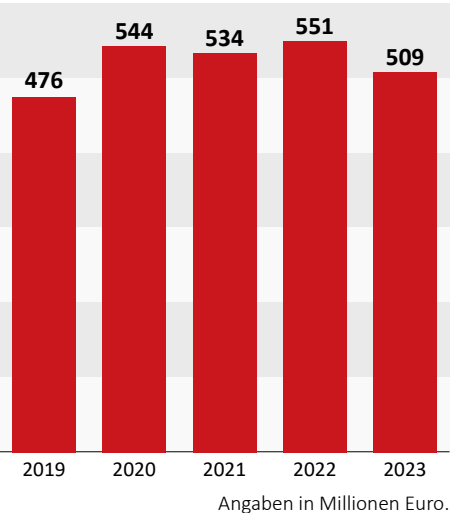
- im Einklang mit § 88(5) des Statuts der Landeshauptstadt Graz im Vermögenshaushalt klar zwischen Haushaltsrücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven zu unterscheiden;
- Gelder an Töchter und Enkelbetriebe nur dann zu verleihen, wenn sichergestellt ist, dass damit nicht laufende Verluste gedeckt werden.

Beteiligungen und Eigenbetriebe



Wert der städtischen Beteiligungen

Die Grafik zeigt den Wert der städtischen Beteiligungen in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2019 bis 2023. Bis zum Jahr 2021 beruhten die Werte auf Schätzungen der Finanz- und Vermögensdirektion. Ab dem Jahr 2022 ergab sich der Wert der Beteiligungen aus dessen Eigenkapital zum 31. Dezember des Vorjahres.



In der gegenständlichen Komponente führte der StRH zahlreiche Abstimmungen unterschiedlicher Datenquellen durch. Darüber hinaus untersuchte er die bedeutendsten Transaktionen der Stadt Graz mit ihren Beteiligungen und Eigenbetrieben.

Im Jahr 2023 leistete die Stadt Graz Transfers in Höhe von 88,3 Millionen Euro an ihre Beteiligungen und Eigenbetriebe. Die höchsten Transfers erhielten die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (41,7 Millionen Euro), die Bühnen Graz GmbH (21,8 Millionen Euro) und die MCG Graz e.gen. (4,5 Millionen Euro).

Darüber hinaus verbuchte die Stadt Graz weitere 55,4 Millionen Euro als „Erwerb von Beteiligungen“. Sie finanzierte

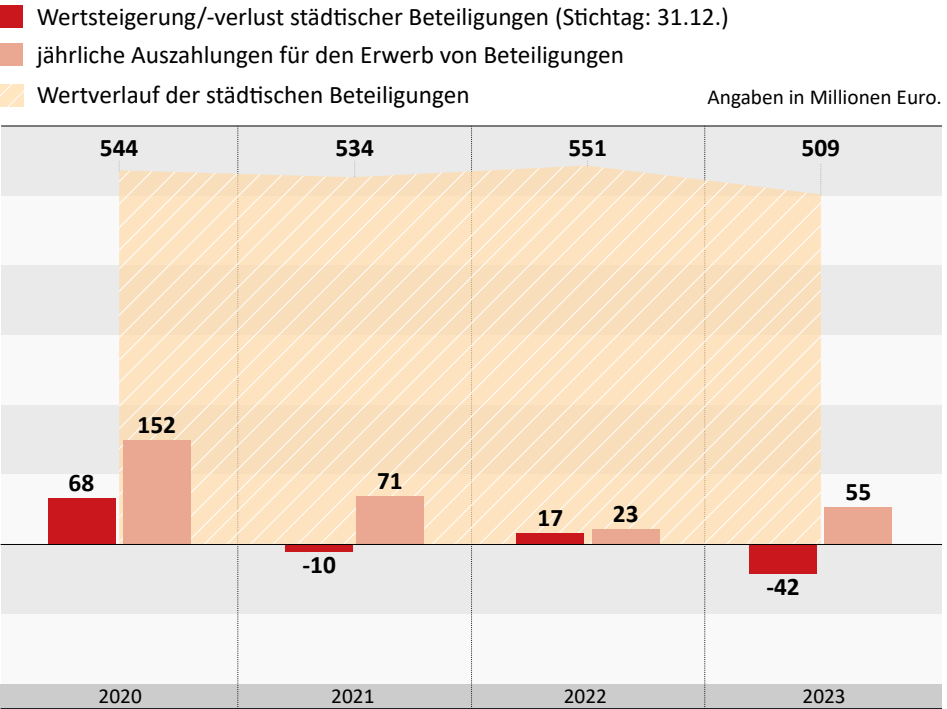
- die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) mit 20,0 Millionen Euro,
- die Holding Graz mit 35,0 Millionen Euro und
- die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH mit 0,4 Millionen Euro.

Für das Jahr 2024 war ein weiterer Zuschuss von 20,0 Millionen Euro an die Holding Graz vorgesehen.

Stellungnahme 2

Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen und Entwicklung des Wertes von Beteiligungen

Seit dem Jahr 2020 hat die Stadt Graz insgesamt 301,0 Millionen Euro verwendet, um Beteiligungen zu "erwerben". Die Stadt Graz kaufte jedoch keine neuen Unternehmen, sondern leistete Zuschüsse an bereits bestehende Beteiligungen. Die Grafik stellt die Zuschüsse an Beteiligungen mit der tatsächlichen Wertentwicklung gegenüber. Sie verdeutlicht: Obwohl die Stadt Graz Zuschüsse von 301,0 Millionen Euro leistete, stieg der Wert der Beteiligungen um lediglich 32,9 Millionen Euro. Selbst unter Berücksichtigung des Zeitverzugs bei der Bewertung von Beteiligungen lässt dies nur einen Schluss zu: Mit den Zuschüssen der Stadt Graz glichen die Beteiligungen auch ihre operativen Verluste aus. Die Zuschüsse stellten Transfers dar, welche die Stadt Graz nicht mit neuen Schulden finanzieren durfte.



Bereits vor diesem „Erwerb“ war die Stadt Graz mittelbar die alleinige Eigentümerin der Gesellschaften. Der StRH kritisiert daher die Verbuchung als „Erwerb von Beteiligungen“. Aus seiner Sicht handelte es sich bei den Zuschüssen um laufende Transfers bzw. Kapitaltransfers.

Problembehaftet waren auch die Zuschüsse der Stadt Graz an ihre Gesellschaft Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH. Bereits im Zuge der [Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022](#) dokumentierte der StRH, dass der bestehende Finanzierungsvertrag keine geeignete rechtliche Grundlage für zukünftige Zahlungen wäre. Dennoch leistete die Finanz- und Vermögensdirektion im Jahr 2023 einen weiteren Zuschuss von 0,5 Millionen Euro. Für welche Zwecke die Gesellschaft die Mittel verwendete und ob diese sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt waren, prüfte der StRH im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle nicht.

Darüber hinaus weist der StRH auf die bedenkliche wirtschaftliche Situation

- der Eigenbetriebe Wohnen Graz und
 - Geriatrische Gesundheitszentren (GGZ) sowie
 - der Städtischen Tagesbetreuung GmbH
- hin.

- Die Wirtschaftsprüferin des Eigenbetriebs Wohnen Graz sah sich veranlasst, ihre Redepflicht auszuüben. Für das Jahr 2023 stellte sie wesentliche Verluste fest. Diese betrugen 8,0 Millionen Euro. Damit lagen die Verluste um 86,0% über jenen des Vorjahres. Für 2024 war ein weiterer Anstieg des Fehlbetrages auf 10,7 Millionen Euro prognostiziert. Aus Sicht des StRH war sowohl die gegenwärtige Finanzierung der Verluste über das Cash-Pooling als auch die Prognose äußerst bedenklich.
- Die Verluste des Eigenbetriebs GGZ stiegen bereits im Jahr 2022 um 310,6%. Im Jahr 2023 kletterten sie um weitere 43,2% und erreichten 6,6 Millionen Euro.

- Bereits am 31. Dezember 2022 waren die Schulden der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH höher als dessen gesamtes Vermögen. Das Eigenkapital der Gesellschaft war negativ. Im Jahr 2023 verbesserte sich das Ergebnis aufgrund eines Zuschusses der Stadt Graz.

Stellungnahme 3

Sowohl Wohnen Graz als auch die GGZ waren Eigenbetriebe der Stadt Graz. Sie hatten damit ein erhöhtes Maß an organisatorischer Selbstständigkeit (eine eigene Satzung, eine eigene Wirtschaftsplanung etc.), aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Damit waren alle Verluste letztendlich von der Stadt Graz zu bedecken und belasteten die Gebarung der Stadt Graz. Schließlich wies der StRH sowohl im Rechnungsabschluss 2023 als auch in den Anlagen 6j und 6k auf Probleme und Inkonsistenzen hin. Aus Sicht des StRH waren die Anlagen nicht geeignet, dem Gemeinderat ein getreues Bild über die finanzielle Lage der Beteiligungen zu vermitteln. Fehlerhaft waren Kontierungen und Buchungstexte, die Bewertungsansätze von Beteiligungen und die Neubewertungsrücklage. Darüber hinaus waren die Verbindlichkeiten der Gesellschaften gegenüber der GUF nicht einheitlich ausgewiesen. Der StRH konnte sich nicht davon überzeugen, dass alle Fehler abschließend korrigiert waren.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion sowie der Abteilung für Rechnungswesen,

- Transfers nicht als „Erwerb von Beteiligungen“ zu verbuchen und diese grundsätzlich nicht mit neuen Schulden zu finanzieren;
- ausschließlich Zuschüsse mit geeigneter Rechtsgrundlage ausbezahlen;
- dem Gemeinderat umgehend einen Bericht über Zweck, Tätigkeiten und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Graz 2003- Kultur-

hauptstadt Europas Organisations GmbH vorzulegen und dabei um eine Regelung allfälliger Gesellschafterzuschüsse anzusuchen;

- die Prozesse und Kontrollen in Zusammenhang mit Beteiligungen zu verbessern sowie adäquate Richtlinien innerhalb des Hauses Graz vorzugeben, um eine korrekte Darstellung aller Daten im Rechnungsabschluss und den Anlagen sicherzustellen.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion sowie der Geschäftsführung der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH,

- umgehend Lösungen für die Sanierung der Gesellschaft zu entwickeln und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion, dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz sowie der Geschäftsführung des Eigenbetriebs Wohnen Graz,

- umgehend Lösungen für die nachhaltige Sanierung des Eigenbetriebs zu entwickeln und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion, dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb GGZ sowie der Geschäftsführung des Eigenbetriebs GGZ,

- umgehend Lösungen für die nachhaltige Sanierung des Eigenbetriebs zu entwickeln und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

Krankenfürsorgeanstalt

Bereits im Rahmen der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 wies der StRH auf die prekäre finanzielle Lage des **KFA-Pflichtfonds** hin. Der Pflichtfonds hatte die Aufgabe, die Leistungen der Krankenversicherung an Bedienstete der Stadt Graz zu gewährleisten. Der StRH empfahl der KFA, Strategien und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung zu erarbeiten und diese dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Mit dem Nachtragsvoranschlag 2023 hielt der Grazer Gemeinderat fest: „Die historische Entwicklung der Pflichtfondsleistungen zeigt eine ungünstige Entwicklung, die eine zeitnahe Erarbeitung von Gegenmaßnahmen notwendig macht.“ Die KFA konnte dem StRH im Rahmen der Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 keinen Nachweis vorlegen, wonach sie effektive Gegenmaßnahmen für eine

ausgeglichene Gebarung des Pflichtfonds umgesetzt hätte.

Im Jahr 2023 verschärfte sich die finanzielle Lage des KFA-Pflichtfonds dramatisch. Der effektive Jahresverlust betrug 2,5 Millionen Euro. Die buchhalterischen Rücklagen reichten nicht aus, um diese Verluste zu decken. Der verbleibende Betrag von 1,3 Millionen Euro belastete das Ergebnis der Stadt Graz.

Zum 31. Dezember 2023 waren die Schulden des KFA-Pflichtfonds um 1,3 Millionen Euro höher als dessen gesamtes Vermögen. Im Fonds fehlten Reserven von 2,5 Millionen Euro. Die Reserven sah die KFA-Satzung in § 26 als Puffer vor, damit der Pflichtfonds seine Aufgaben erledigen konnte.

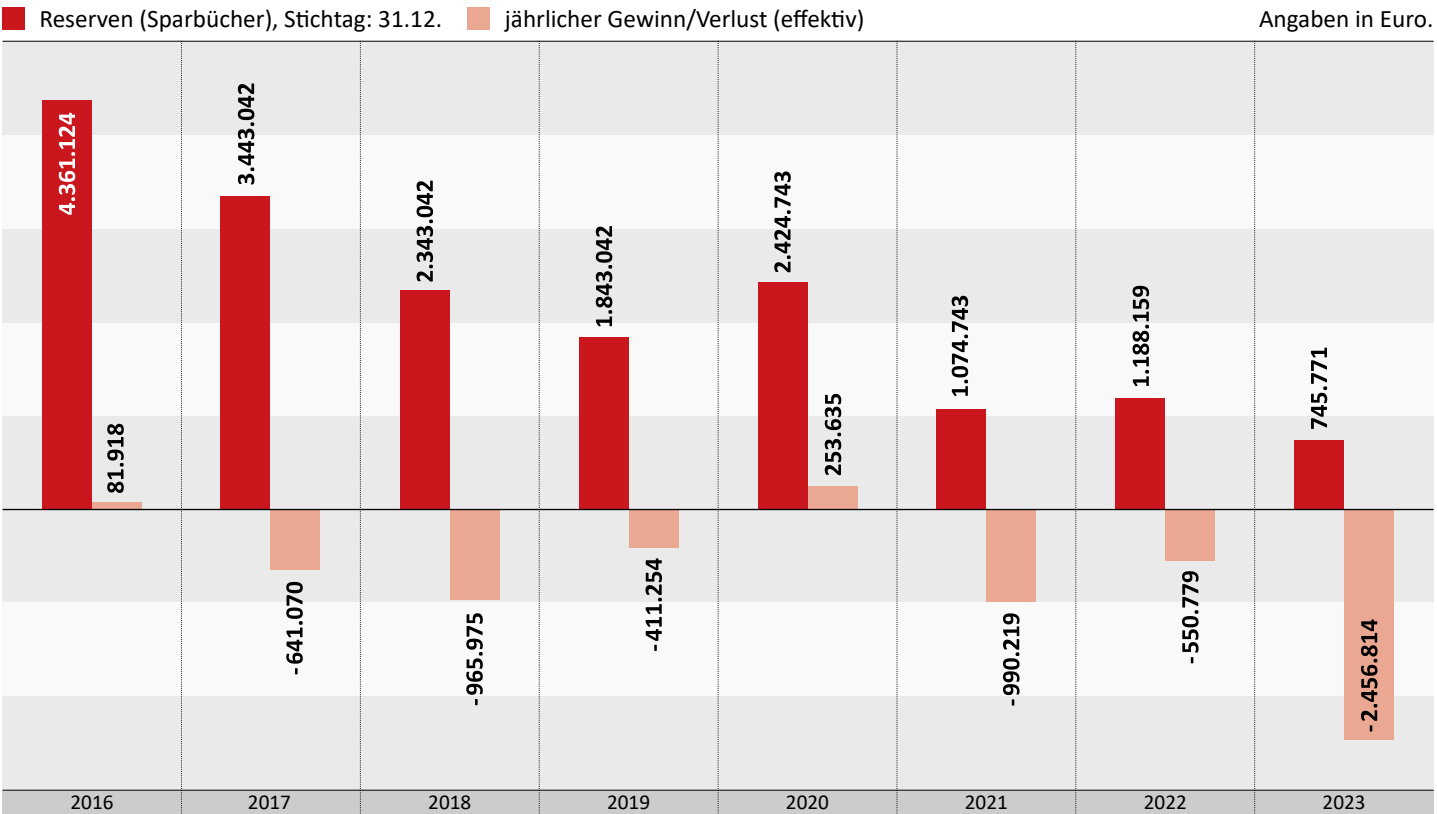
Bisher bewahrten den Fonds zwei Gründe vor der Zahlungsunfähigkeit:

- Einerseits war der Pflichtfonds bei den übrigen beiden KFA-Fonds mit 1,0 Millionen Euro verschuldet.
- Andererseits leistete der Fonds für seine Ressourcen (Personal, Miete, IT etc.) keine Zahlungen an die Stadt Graz. Die entsprechenden Schulden bei der Stadt Graz stiegen bis Ende 2023 auf 2,8 Millionen Euro.

Die KFA-Satzung sah in § 26 (1) vor, dass die KFA ihre Einnahmen und Ausgaben auf gesonderten Teilabschnitten (Fonds) des städtischen Voranschlags darstellte. Der Rechnungsabschluss 2023 reflektierte - wie bereits im Vorjahr - diese Anforderung für den Pflichtfonds **nicht**. Somit erlaubte der Rechnungsabschluss keine Aussagen über die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung des KFA-Pflichtfonds. Die folgende Grafik verdeutlicht, dass diese in den Jahren 2016 bis 2023 stark negativ war.

Der Pflichtfonds der KFA-Versicherten

Die Grafik zeigt die wirtschaftliche Entwicklung des KFA-Pflichtfonds von 2016 bis 2023. Die Balken stellen die die Reserven sowie die effektiven Gewinne/Verluste des jeweiligen Jahres dar. Für fast alle Jahre dokumentiert die Grafik effektive Verluste. Im Jahr 2023 haben diese ihren Höhepunkt gefunden. Parallel dazu sanken die Reserven rapide. Den Verlust des Jahres 2023 konnten sie nicht mehr abdecken.



Auch im **Fonds für zusätzliche Leistungen** erwirtschaftete die KFA im Jahr 2023 einen Verlust. Sowohl der **Fonds für zusätzliche Leistungen** als auch der **Fonds für die erweiterte Heilbehandlung** blieben der Stadt Graz das zweite Jahr in Folge die Beiträge für die benötigten Ressourcen (Personal, Miete, IT etc.) schuldig. Zum 31. Dezember 2023 betrugen die Verbindlichkeiten des Pflichtfonds in Summe rund 1,0 Millionen Euro.

Der StRH verweist auf § 27 der KFA-Satzung. Aus Sicht des StRH war ein Handeln des KFA-Ausschusses bereits überfällig. Der Ausschuss wäre verpflichtet, für eine ausgeglichene Gebarung der KFA-Fonds Sorge zu tragen.

Ende Dezember 2023 transferierte die KFA Gelder von ihren Girokonten auf ihre Sparkonten. Obwohl die Gelder am 31. Dezember noch nicht auf den Sparkonten angekommen waren, wies sie diese in ihrer Buchhaltung aus. Somit war der Abschluss der KFA mit den Kontoauszügen zum 31. Dezember nicht abstimmbare. Die Abweichung betrug 0,2 Millionen Euro. Aus Sicht des StRH wären diese Beträge als „schwebende Geldbewegungen“ zu verbuchen gewesen.

Bereits im Zuge der [Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022](#) wies der StRH auf Probleme in Zusammenhang mit den Sozialversicherungsbeiträgen der KFA-Versicherten hin. Jahrelang hatten Probleme in Schnittstellen von IT-Systemen dazu geführt, dass Beitragsgrundlagen (Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc.) den einzelnen Bediensteten nicht zuordenbar waren.

Der StRH empfahl 2022 der KFA,

- die Höhe der nicht zuordenbaren Sozialversicherungsbeiträge zu bestimmen und diese mit den empfangenden Organisationen abzugleichen,
- die Dienstnehmer:innen zu informieren und
- eine korrekte Zuordnung der Beiträge sicherzustellen.



Im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle stellte der StRH fest, dass die KFA die Empfehlungen nicht umgesetzt hatte.

Insbesondere war die KFA von einer korrekten Zuordnung der Beitragsgrundlagen aus Sicht des StRH weit entfernt.

- Bei der Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse konnte die KFA eine Zahl von 7.200 fehlerhaften Meldungen eruieren. Die Behebung sollte erst mit Anfang März 2024 beginnen. Es zeichnete sich ab, dass den Bediensteten der Stadt Graz die positiven Veranlagungsergebnisse der Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse aus dem Jahr 2023 entgehen könnten.
- Bei der Pensionsversicherung verzeichnete die KFA alleine in Bezug auf das Jahr 2022 rund 55.000 Mängel. Für den Start der Aufrollung konnte die KFA keinen Zeitpunkt prognostizieren.
- Bei den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitslosenversicherung etc.) konnte die KFA Ausmaß und Umfang der Fehler nicht einschätzen.

Abhängig von seinen eigenen Ressourcen wird der StRH 2024 eine tiefer gehende Gebarungskontrolle der KFA vornehmen. Im Fokus der Kontrolle wird auch das ordnungsgemäße Handeln der verantwortlichen Personen und Organe stehen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt dem Krankenfürsorgeausschuss,

- für die zur Herbeiführung einer ausgeglichenen Gebarung notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen und dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen zu erstatten.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Krankenfürsorgeanstalt,

- die Vorgaben ihrer eigenen Satzung umgehend umzusetzen;
- Strategien und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung zu erarbeiten und diese dem zuständigen Ausschuss vorzulegen;
- die Stände ihrer Sparkonten zum Stichtag des Rechnungsabschlusses korrekt auszuweisen;
- alle Fehler in Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen umgehend zu ermitteln und zu korrigieren.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- im Einklang mit der KFA-Satzung die Einnahmen und Ausgaben der KFA auf gesonderten Teilabschnitten des städtischen Voranschlags abzubilden;
- die Werthaltigkeit ihrer Forderungen an die KFA zu prüfen und dem Gemeinderat (Finanzausschuss) einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Grundlegende Systemeinstellungen in SAP-GeOrg sowie im IT-Bereich

Im Zuge der Anforderungen von Lese-Berechtigungen, welche Mitarbeiter:innen des StRH für die Kontrolle des Rechnungsabschlusses benötigten, stellte der StRH fest:

In jeder städtischen Abteilung gab es Benutzer:innen (Berechtigungsanforderer:innen), welche die Berechtigung hatten, für alle Benutzer:innen ihrer Abteilung über ein automatisiertes System Berechtigungen anzufordern,

welche die ITG daraufhin einrichtete. Der StRH stellte fest, dass jede:r Benutzer:in einer Abteilung eine Berechtigungsanforderung erstellen konnte, indem sie:er im automatisierten System eine:n (legitimierte:n) Berechtigungsanforderer:in ihrer:seiner Abteilung eingab. Das System informierte zwar diese:n Berechtigungsanforderer:innen per automatisierter E-Mail, aber die ITG erteilte die gewünschte Berechtigung ohne vorherige Rücksprache mit dieser:m.

Die Tatsache, eine:n Berechtigungsanforderer:in auf diese Weise umgehen zu können, stellte ein Sicherheitsrisiko dar.

Der StRH wies die ITG auf dieses Sicherheitsrisiko hin, woraufhin die ITG noch im Laufe der Kontrolle das automatisierte System zur Berechtigungsanforderung änderte. Daraufhin konnte - nicht mehr veränderbar - nur die:der angemeldete Benutzer:in ein:e Berechtigungsanforderer:in sein.

Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Im Bereich der immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen führte der StRH Stichprobenkontrollen bei Zu- und Abgängen durch. Vorort-Kontrollen nahm er bei der Zentralfeuerwache Lendplatz, bei der Hauptbibliothek Zanklhof und beim Kunstdepot vor. Darüber hinaus stimmte er unterschiedliche Datenquellen miteinander ab.

Bei den Zugängen zum Anlagevermögen bemerkte der StRH mehrere Fehler. In einigen Fällen waren Anlagen in Bau auf dem falschen Sachkonto verbucht. Hinzu kam: Bei einer Straßenbeleuchtung (Georgigasse/Vinzenzgasse) stellte der StRH fest, dass diese trotz Inbetriebnahme im Juni 2023 zum Stichtag des Rechnungsabschlusses noch als Anlage in Bau klassifiziert war. Darüber hinaus nahm die Stadt Graz ein Grundstück, das sie im Jahr 2020 erhalten hatte, erst im Jahr 2023 in ihre Bücher. Beim Kauf eines weiteren Grundstückes überschritt die Abteilung die Genehmigung des Gemeinderates: Der Gemeinderat hatte für Erwerb und Nebenkosten ein Budget von 2.508.200 Euro genehmigt. In dieser Summe fehlten die Notariatskosten und ein Teil der Grunderwerbssteuer. Die zusätzlichen Kosten von 5.188 Euro beglichen die Abteilung für Immobilien bzw. die Abteilung für Verkehrsplanung, ohne eine weitere Genehmigung des Gemeinderats einzuholen.

Schließlich gaben mehrere Abteilungen

Fokus: Diensthandy und Tablet

Im Februar 2022 bestellte ein:e Bedienstete:r in Leitungsfunktion ein dienstliches Mobiltelefon der aktuellsten am Markt befindlichen Type. Der Anschaffungswert lag bei 1.238,40 Euro. Die Lieferung erfolgte im April 2022.

Im Jänner 2023 schied die:der Bedienstete in Leitungsfunktion aus der Stadt Graz aus und wollte das dienstliche Mobiltelefon privat erwerben. Sie:Er unterzeichnete dafür einen Aktenvermerk, wonach das Telefon nicht mehr benötigt würde. Am 1. März 2023 entfernte die Stadt Graz das Gerät aus ihrem Vermögen. Der Abgangserlös betrug 629,20 Euro (Restbuchwert zum 31. Dezember 2022). Diesen Vorgang wiederholte dieselbe Person auch beim Tablet mit einem Abgangserlös von 151,28 Euro.

In der Geschäftsordnung des Stadtsenats war diesem eine kollegiale

Beschlussfassung bei der Veräußerung beweglicher Sachen bis zu 600.000 Euro vorbehalten. Eine Ausnahme von dieser generellen Regelung betraf die Veräußerung von ausgeschiedenen Gegenständen bis zu einem Einzelwert von 6.000 Euro.

Weder der StRH noch die Präsidialabteilung konnten die Bedeutung des Begriffs der „ausgeschiedenen Gegenstände“ abschließend klären. Insbesondere war unklar, ob funktionstüchtige Geräte, die ihrem Wesen nach noch von anderen Bediensteten der Stadt Graz verwendbar waren (wie etwa Mobiltelefone), vorzeitig ausgeschieden werden durften. Der StRH hält zusätzlich kritisch fest: Um auch nur den Anschein einer Befangenheit auszuschließen, wäre eine Unterzeichnung des Aktenvermerkes durch eine andere Person, bestenfalls eine:n nicht weisungsgebundene:n Mitarbeiter:in erforderlich gewesen.

Rechnungen für noch nicht erbrachte Leistungen frei (siehe hierzu auch die Komponente „Journal Entry Testing“). Diese Praxis wirkte sich auf das Anlagevermögen der Stadt Graz aus: So enthielten die Bücher Vermögenswerte, welche zum 31. Dezember 2023 noch nicht (vollständig) existierten. Beispiele hierfür waren der Umbau eines Hochparterres in der Volksschule Brockmann zu Büroflächen und

eine Entfeuchtungsanlage im Kunstdepot. Der Abgang eines Anlagegutes war aus Sicht des StRH problematisch. So unterzeichnete ein:e Bedienstete:r in Leitungsfunktion einen Aktenvermerk, wonach ihr:sein Zuständigkeitsbereich an einem dienstlichen Mobiltelefon keinen Bedarf hätte. In weiterer Folge konnte dieselbe Person das Gerät privat erwerben (siehe Kasten).



Bei seiner Vorort-Kontrolle der Zentralfeuerwache Lendplatz stellte der StRH mehrere Mängel fest. Die meisten vor Ort gezogenen Stichproben waren in der Inventarliste nicht enthalten. Darunter fielen eine Kettensägenbox, ein Füllkorb für Pressluftflaschen, eine künstliche Lunge für Atemschutzgeräte und ein Rollcontainer für Pressluftatmer.

Eine weitere Anlage war zwar in der Inventarliste, aber vor Ort nicht auffindbar. Hierbei handelte es sich um ein Tablet. Es zeigte sich, dass ein ehemalige:r Mitarbeiter:in der Feuerwehr das Gerät beim Pensionsantritt trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben hatte. Die ITG erklärte dem StRH auf Nachfrage, dass sie lediglich die SIM-Karte deaktiviert hätte. Für die Überwachung des Geräts wäre die Stadt Graz als Eigentümerin zuständig. Der StRH wies die interne Revision der Stadt Graz auf diesen Vorgang hin.

Im Vermögen der Stadt Graz entdeckte der StRH mehrere Anlagen, welche fälschlicherweise keine Abschreibung aufwiesen. Die Abteilung für Rechnungswesen führte dies auf Probleme mit einer Schnittstelle zurück. Sie korrigierte die Abschreibungen mancher Anlagen manuell. Aus Sicht des StRH verblieben sechs Anlagen, deren Abschreibungen und Buchwerte fehlerhaft waren.

Schließlich wies die Anlage 6h Fehler auf. Gemäß VRV 2015 sollte die Anlage 6h nicht bewertete Kulturgüter darstellen. Sie enthielt jedoch auch Kulturgüter, welche in der Anlagenbuchhaltung bewertet und erfasst waren.



VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen,

- die Kontrollen in Zusammenhang mit der Kontierung von Anlagevermögen zu stärken;
- dem Gemeinderat beim Ankauf von Grundstücken die exakten Kosten (Erwerb und alle Nebenkosten) vorzulegen;
- Rechnungen grundsätzlich erst nach vollständiger Übernahme freizugeben;
- beim privaten Erwerb dienstlicher Geräte bereits den Anschein von Befangenheit auszuschließen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Feuerwehr,

- ihre Inventarlisten stets aktuell zu halten;
- die ordnungsgemäße Rückgabe von dienstlichen Geräten sicherzustellen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Abteilung für Rechnungswesen,

- die zentralen Kontrollen zu stärken, um die Umsetzung der Empfeh-

lungen an die Abteilungen sicherzustellen;

- die korrekte Abschreibung von Anlagegütern sicherzustellen.

Stellungnahme 4

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion sowie der Abteilung für Rechnungswesen,

- die internen Abläufe und Kontrollen zu stärken, um Anlage 6h zum Rechnungsabschluss im Einklang mit der VRV 2015 korrekt zu erstellen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Magistratsdirektion,

- die ordnungsgemäße Rückgabe dienstlicher Geräte im Eigentum der Stadt Graz zumindest stichprobenartig zu überwachen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Präsidialabteilung,

- eine klare Formulierung über die Regelungen zur Veräußerung beweglicher Sachen zu entwickeln und diese dem Stadtsenat sowie dem Gemeinderat vorzulegen.

Journal-Entry-Testing

Im Rahmen des Journal-Entry-Testings suchte der StRH im Buchhaltungssystem der Stadt Graz nach auffälligen Einträgen. Damit wollte der StRH ungewöhnliche Transaktionen aufdecken, globale Probleme

in der Buchhaltung identifizieren und seinen Blick für mögliche dolose Handlungen schärfen. Bei der gegenständlichen Kontrolle setzte der StRH in den folgenden Bereichen Schwerpunkte.

Transaktionen mit Berater:innen

Im [Kontrollbericht 1/2024](#) untersuchte der StRH die Beratungsleistungen im Haus Graz.

Auch im Rahmen der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2023 legte der StRH einen Fokus auf Transaktionen mit Berater:innen. Probleme identifizierte der StRH in zwei Bereichen.

- Leistungsvergleiche fehlten: Die Richtlinie für Rechnungswesen verpflichtete die Abteilungen, ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro (netto) mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und diese zu dokumentieren. Der StRH vermisste in mehreren Fällen einen solchen Leistungsvergleich bzw. dessen Dokumentation.
- Die Kontierung einer Beratungsleistung war fehlerbehaftet: Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung zwischen der Kontengruppe 640 (Rechts- und Beratungsaufwand) und 728 (Entgelte für sonstige Leistungen). Aus Sicht des StRH sollte ein Leitfaden der Abteilung für Rechnungswesen („Konzernrichtlinie“) für die Abteilungen Klarheit schaffen und eine einheitliche Verbuchung sicherstellen.



VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen,

- Vergleichsangebote im Einklang mit der Richtlinie für Rechnungswesen einzuholen und zu dokumentieren.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Abteilung für Rechnungswesen,

- nur jene Bestellungen freizugeben, welche die Anforderungen der Richtlinie für Rechnungswesen hinsichtlich Dokumentation von Leistungsvergleichen erfüllen;
- einen Leitfaden für die Verbuchung von Beratungsleistungen zu entwickeln, um eine einheitliche Kontierung sicherzustellen.

Stellungnahme 5

Vorab bezahlte Rechnungen

Die Leistungen von Geschäftspartner:innen bezog die Stadt Graz grundsätzlich nach den Regelungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) (S. 25) sahen unter anderem einen klaren Ablauf für die Abrechnung vor: *"Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme (...) gelegt werden. (...) Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme."*

Im Einklang mit dieser Regelung rief die Abteilung für Rechnungswesen allen Budgetreferent:innen im Dezember 2023 in Erinnerung: *"(...) keine Vorauszahlung für nicht erbrachte Leistungen!"*

Der StRH kontrollierte, ob die Abteilungen diese Vorgaben umgesetzt hatten. Er stellte fest, dass die Abteilungen in mehreren Fällen Rechnungen vor vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung freigegeben hatten. Betroffen waren Geschäftspartner:innen innerhalb und außerhalb des Hauses Graz. Darüber hinaus wiesen mehrere freigegebene Rechnungen ein falsches Datum der Lieferung bzw. Leistung auf.



VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt allen Abteilungen,

- grundsätzlich keine Rechnungen ohne vorangegangener Übernahme der Lieferung bzw. Leistung als sachlich richtig freizugeben;
- Rechnungen mit fehlerhaften Daten zur Lieferung bzw. Leistung abzulehnen.

VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Abteilung für Rechnungswesen,

- bei entsprechende Bestätigungen durch die Abteilungen stichprobenartig zu kontrollieren.

Stellungnahme 6

Vorräte

Die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Vorräte betrafen ausschließlich die Vorräte der Berufsfeuerwehr Graz. Die Finanz- und Vermögensdirektion nahm die Vorräte der Küche Graz wie in den Vorjahren nicht in den Vermögenshaushalt auf. Sie begründete die Vorgehensweise damit, dass Küchenvorräte den Grenzwert der VRV 2015 von 5.000 Euro je Vorratsposition nicht überschritten.

Der StRH nahm im Bereich der Vorräte Durchsichten von Inventarlisten vor, führte Abstimmungen zwischen Hauptbuch und Inventarlisten durch, prüfte

Summierungen und nahm im Bereich der Berufsfeuerwehr Graz stichprobenweise physische Inventarkontrollen vor.

Für diese Vorort-Überprüfung der Vorräte forderte der StRH aktuelle Inventarlisten von der Berufsfeuerwehr Graz an. Die übermittelten Unterlagen waren nicht aktuell und im Bereich der KFZ Werkstätte zusätzlich unvollständig. Daher war die Beurteilung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorräte der Berufsfeuerwehr Graz am Standort Lendplatz nicht möglich. Es lag somit ein Prüfungsmangel vor.

VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Berufsfeuerwehr Graz,

- die Prozesse der Bevorratung im Sinne einer ordentlichen Lagerhaltung zu überarbeiten und eine laufende Kontrollmöglichkeit des physischen Lagerbestands sicherzustellen.

Erträge aus Ertragsanteilen und aus Transfers

Im Rahmen der Kontrolle der Erträge aus Ertragsanteilen stellte der StRH die korrekte Verbuchung nach den Vorgaben der VRV 2015 fest. Die Erträge aus Ertragsanteilen waren im Jahr 2023 vollständig verbucht.

Der StRH stellte bei den Erträgen aus Transfers fest, dass die Finanz- und Vermögensdirektion Vorgaben der Verbuchung

nicht immer einhielt. In einem Fall wurde die Vorgabe des Landes Steiermark zur Verbuchung unter die Finanzposition 2.861120 nicht eingehalten. Die Verbuchung erfolgte unter Finanzposition 2.861000. Diese Praxis wird gemäß Information durch die Finanz- und Vermögensdirektion im laufenden Jahr 2024 geändert und in weiterer Folge die korrekte Verbuchung sichergestellt.

Liquide Mittel, lang- und kurzfristige Finanzschulden

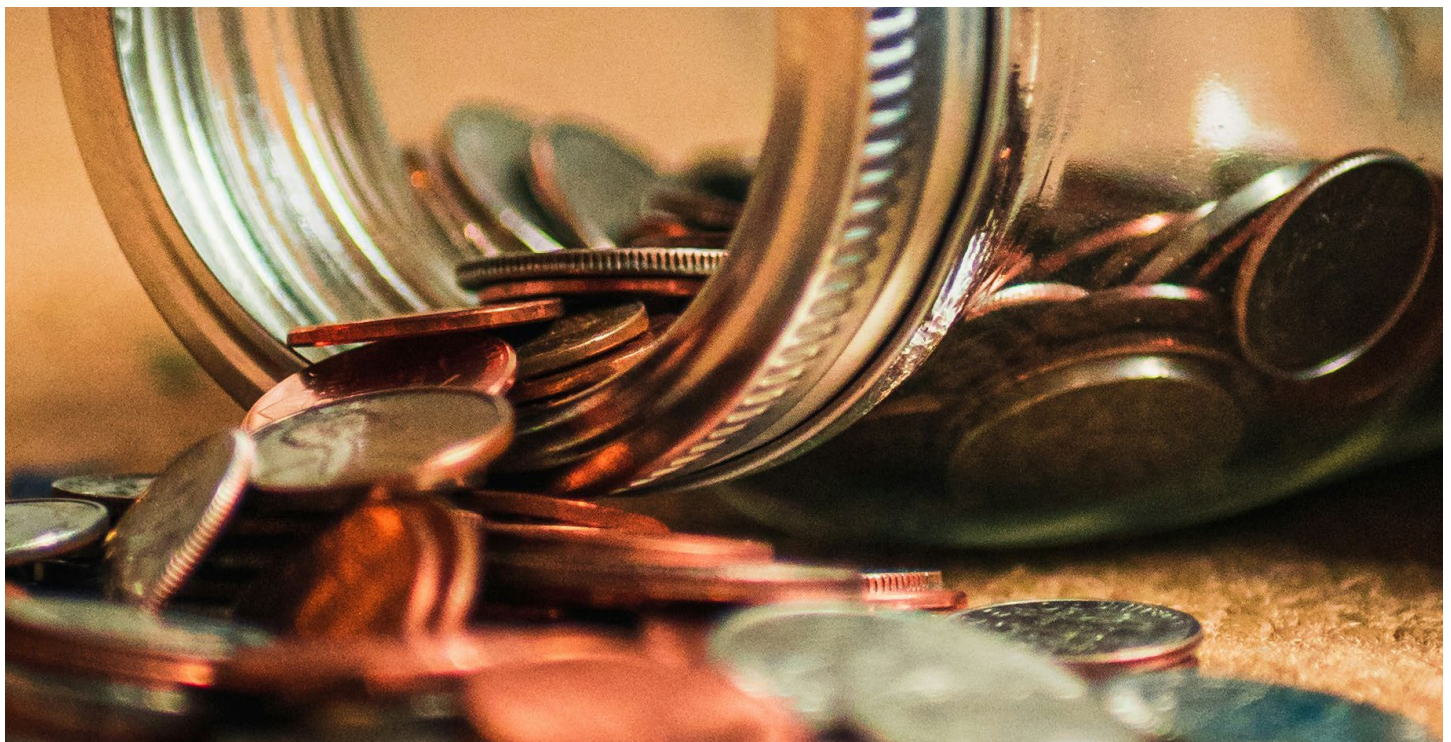
Der StRH forderte von sechs ausgewählten Kreditinstituten Bestätigungen über Konten, Sparbücher, Wertpapierdepots sowie Verpflichtungen der Stadt Graz ein. Von einem Kreditinstitut lagen bis Prüfungsschluss keine Unterlagen vor (Prüfhemmnis). Bei den Unterlagen eines anderen Kreditinstituts waren Darlehen aufgeführt, die nicht der Stadt Graz zuzurechnen waren. Das Kreditinstitut korrigierte die Unterlagen.

Der StRH stellte – wie auch bei der Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse 2021 und 2022 – fest, dass eine aufrechte Bankgarantie in der Höhe von rund 14,6 Millionen Euro aufgrund der zwischenzeitlichen Übernahme des entsprechenden Darlehens durch die Stadt Graz nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Die Finanz- und Vermögensdirektion sagte dem StRH bereits im Rahmen der Vorkontrolle 2022 eine Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Kreditinstitut sowie eine Bereinigung zu.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

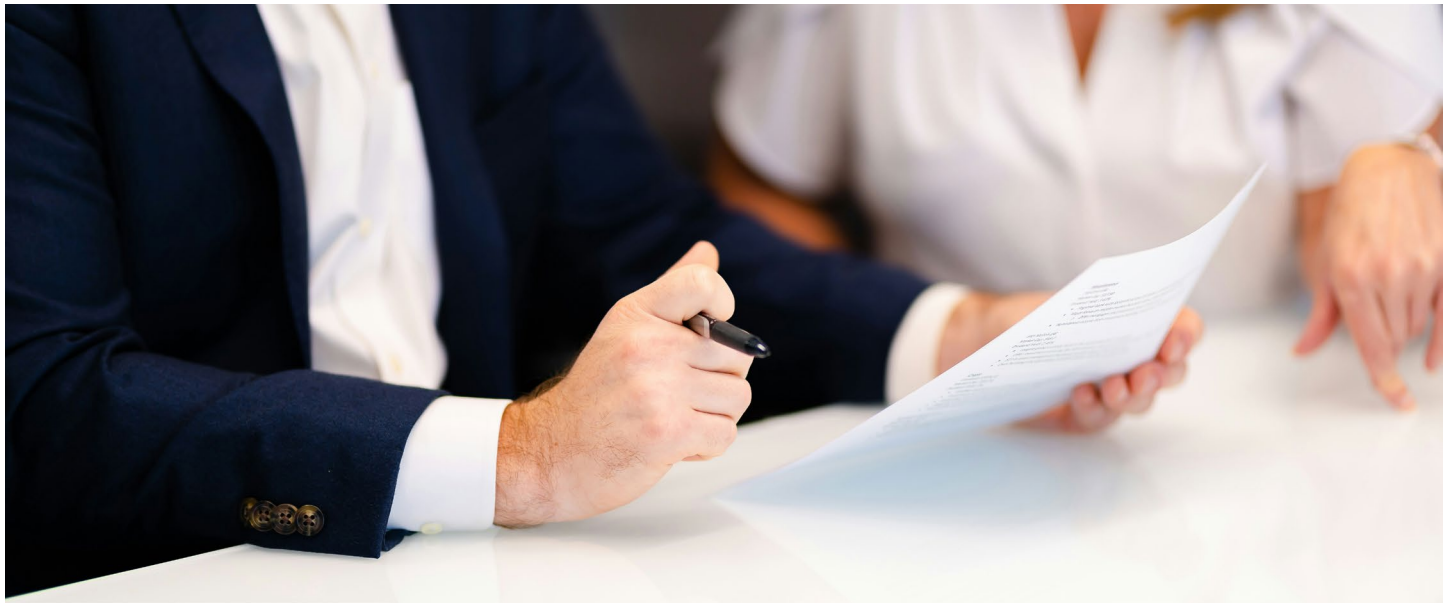
Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- aufgrund der Laufzeit bis zum 1. Juni 2024 die nicht mehr erforderliche aufrechte Bankgarantie für den Rechnungsabschluss 2024 zu bereinigen.



Sachaufwand (Finanzierungshaushalt)

Im Bereich des Finanzierungshaushalts – Sachaufwand führte der StRH Konten-durchsichten und stichprobenweise Beleg-kontrollen durch.



Im Zuge der Stichproben stellte der StRH fest, dass ein Kreditor beim Angebot die Umsatzsteuer zu eigenen Lasten falsch berechnete. Seitens der angebotseinholenden Abteilung erfolgte keine Kontrolle des Angebots und die Ausstellung eines Werkvertrags mit dem nicht kontrollierten Vertragshonorar. Im Werkvertrag stand das Vertragshonorar in der Höhe von 4.032 Euro monatlich. Der Kreditor legte jeden Monat eine Rechnung von 4.320 Euro (mit der richtig berechneten Umsatzsteuer) vor, die ihm die Stadt Graz auch bezahlte. Dies ergab eine zu hohe Auszahlung in der Höhe von 3.456 Euro für das Jahr 2023.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- bei allen Angebote sowohl auf die rechnerische Prüfung als auch auf die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge zu achten und die internen Kontrollsysteme entsprechend darauf auszurichten.

Im Zuge der Stichproben stellte der StRH weiters fest, dass anfallende Kosten nach Telefonaten ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt wurden. Ein Kreditor legte der Stadt Graz eine Pauschalrechnung in der Höhe von 3.200 Euro vor. In dieser Pauschale war auch die Verrechnung von Tierarztkosten von 1.168 Euro enthalten. Die Rechnung des Tierarztes verlangte die zuständige Abteilung aber nicht.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- regelmäßig bei der Übernahme von angefallenen Kosten auch die zugrunde liegenden Rechnungen zu verlangen.

Im Zuge einer Stichprobe stellte der StRH fest, dass Rechnungen nicht die elf erforderlichen Rechnungsmerkmale erfüllten. Beim Erhalt der Rechnung des:der Kreditor:in stellte die zuständige Abteilung fest, dass eine falsche Anzahl der bestellten Ware angeführt war. Die zuständige Abteilung verlangte keine korrigierte Rechnung.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 UStG strikt zu achten.

Im Zuge einer weiteren Stichprobe stellte der StRH fest, dass eine Abteilung die seitens externer Kreditor:innen angebotene Skantomöglichkeiten nicht nutzte. Ein externer Kreditor bot ein Skonto von 3% bei einer Zahlung in 20 Tagen an. Die zuständige Abteilung führte die rechnerische Prüfung innerhalb der 20 Tage durch, aber die notwendige Anweisung erfolgte nicht rechtzeitig. Die Abteilung verzichtete insgesamt auf Skonti von rund 8.500,- Euro im Jahr 2023.

VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- Rechnungen mit angebotenen Skonti zu Gunsten der Stadt Graz immer zu nutzen.

Budgetvollzug und Budgetbeschlüsse

In der Komponente Budgetvollzug und Budgetbeschlüsse kontrollierte der StRH, inwieweit die Verwaltung der Stadt Graz

die durch den Gemeinderat beschlossenen Vorgaben im Voranschlag tatsächlich umsetzen konnte bzw. umgesetzt hat.

Ergebnishaushalt

Das Nettoergebnis war im Vergleich zum geplanten Ergebnis im Voranschlag um rund 99 Millionen Euro schlechter. Dies, obwohl die Stadt Graz um rund 73 Millionen höhere Erträge erwirtschaftete als im Voranschlag geplant. Dieser positiven Ertragsentwicklung standen allerdings höhere Aufwendungen in Höhe von rund 116 Millionen Euro gegenüber.

Diese negative Entwicklung der Aufwandseite war im Wesentlichen durch drei Positionen zu erklären:

1. Der größte Effekt kam aus der deutlich negativen Abweichung zum Voranschlag bei den Aufwandskonten „Dotierung von Pensions-

rückstellungen (Säule I)“ und „Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)“.

Diese beiden Aufwandskonten wiesen in Summe eine ergebnisbelastende Abweichung von rund 98 Millionen Euro (+319,0% schlechter als im Voranschlag geplant) auf. Die Finanz- und Vermögensdirektion erklärte die Abweichung damit, dass zum Zeitpunkt der Budgetierung im Bereich der Rückstellungen nur mit Schätzungen gearbeitet werden konnte. Die Finanz- und Vermögensdirektion holte für die Berechnung der Rückstellungswerte des Voranschlags aus verwal-

tungsökonomischen Gründen kein externes Gutachten ein. Sie führte die Berechnung stattdessen auf Basis des Datenstandes 2022 durch. Die veranschlagte Dotierung der Pensionsrückstellung ergab sich somit rein aus der Landesvorgabe, jedes Jahr 1% mehr der erwarteten Pensionslast in den Rückstellungen zu berücksichtigen. Eine Abweichungsanalyse, die erklärt, durch welche Planungsparameter (Zinssatz, Höhe der Pensionsanpassung etc.) welche Abweichung zustande kam, konnte laut Finanz- und Vermögensdirektion nicht erstellt werden (siehe Ergebnishaushalt im Analyseteil).

Pensions-Rückstellungen

Die Stadt Graz musste für zukünftige Verpflichtungen, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsab schlusses bekannt waren, Reserven bilden. Eine sehr große zukünftige Zahlungsverpflichtung waren die Pensionen der Beamt:innen. Dafür bildete die Stadt Graz Pensionsrückstellungen. Für die Berechnung der Höhe der Rückstellung zog man den Wert der zukünftigen Pensionslast heran und zinst mit dem aktuellen Zinssatz ab. Das nannte man Barwert-

Methode. Dieser Barwert zeigte den Wert, den die Stadt Graz heute als Reserve zurücklegen musste, um in Zukunft die Pensionen zahlen zu können. Die Berechnung berücksichtigte, dass mit dem zurückgelegten Geld bei einem Zinssatz größer null am Finanzmarkt Zinsen erwirtschaftet werden konnten. Umso höher der Zinssatz war, desto mehr Zinsen konnten am Finanzmarkt lukriert werden und umso weniger Geld musste die Stadt Graz heute als Reserve zurücklegen.

2. Ferner belasteten Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen in Höhe von 101 Millionen das Nettoergebnis. Diese waren um 31 Millionen Euro höher als geplant (+44,6 % zum Voranschlag).
3. Der Voranschlag sah einen ergebniserhöhenden Saldo aus der Zuweisung und Entnahme von Rücklagen von rund 23 Millionen vor. Tatsächlich war die Summe aus der Rücklagenbewegung mit rund 32 Millionen negativ. Daraus ergab sich eine

Ergebnisverschlechterung um rund 55 Millionen Euro zum Voranschlag.

Zusätzlich gab es sehr hohe, aber ergebnisneutrale Abweichungen bei zwei Ertragspositionen. Bei den Transfererträgen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124) kam es im Jahr 2023 zu Mindererträgen in Höhe von 71 Millionen Euro im Vergleich zum Voranschlag. Die Erträge verbuchte die Finanz- und Vermögensdirektion als Erträge aus Leistungen

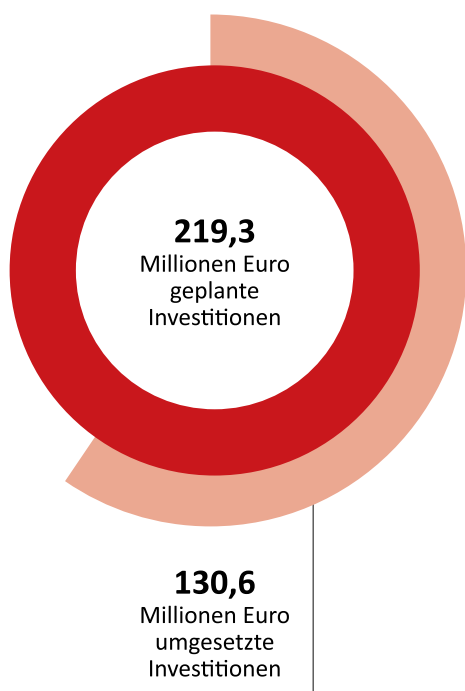
(MVAG 2114). Insgesamt ergab sich daraus keine Auswirkung auf das Nettoergebnis, da diese Abweichung rein durch eine geänderte Buchungsvorgabe des Landes bedingt war.

Die Stadt Graz 2023 wies ein negatives Nettoergebnis (nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen) in Höhe von 202 Millionen Euro aus. Im Voranschlag erwartete die Stadt Graz ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 103 Millionen Euro.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellt die Stadt Graz ihre Geldflüsse dar. Die Summe der operativen Einzahlungen lag über der Summe der operativen Auszahlungen.

Der größte Unterschied ergab sich im Bereich der Auszahlungen bei der investiven Gebarung. Der Voranschlag 2023 plante 219,3 Millionen Euro für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ein. Der Rechnungsabschluss 2023 wies aber nur 130,6 Millionen Euro auf. Dieser Rückstau an Investitionen führt zu einem erheblichen budgetären Mehrbedarf in den Folgejahren (siehe Finanzierungshaushalt im Analyseteil).



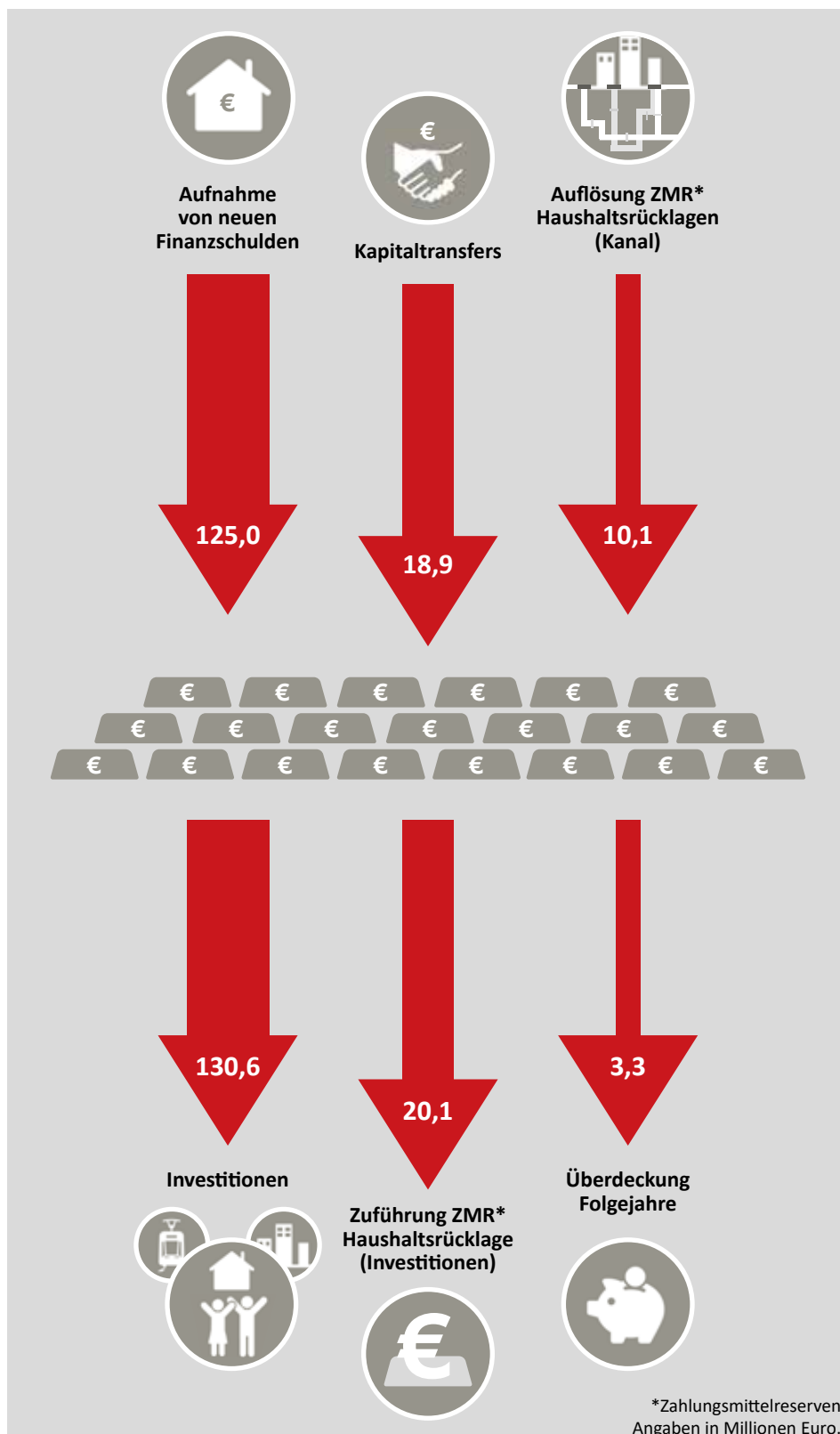
VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt

- im Bereich der investiven Gebarung den Prozess zur Liquiditätsplanung zu verbessern und bei Investitionen die Planungs- und Umsetzungsprozesse mit stärkeren internen Kontrollmechanismen auszustatten.

Investitionen der Stadt Graz 2023

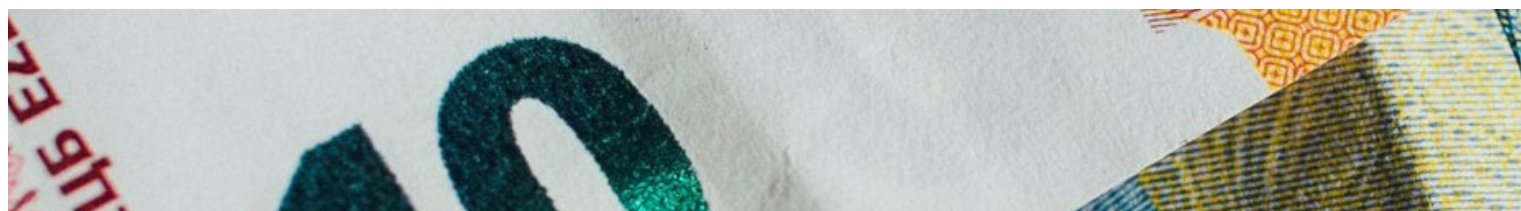
Die Stadt Graz hatte im Jahr 2023 insgesamt 154,1 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfielen 125,0 Millionen Euro auf neue Finanzschulden, 18,9 Millionen Euro auf Kapitaltransfers und 10,1 Millionen Euro auf entnommene Zahlungsmittelreserven (Rücklagen). Tatsächlich investierte die Stadt Graz jedoch nur 130,6 Millionen Euro. Der Restbetrag von 23,5 Millionen Euro blieb für Investitionen in den Folgejahren bestehen.





Detailansicht

Finanzierungshaushalt



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.092,9	1.029,4	+63,5	+6,2%
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	248,7	246,6	+2,1	+0,9%
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	449,5	462,1	-12,6	-2,7%
3113	Einzahlungen aus Gebühren	105,6	105,0	+0,6	+0,6%
3114	Einzahlungen aus Leistungen	269,2	201,6	67,6	+33,5%
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	9,9	8,7	+1,2	+13,6%
3116	Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	10,0	5,5	4,6	+83,7%
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	118,2	205,2	-86,9	-42,4%
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	91,2	101,4	-10,3	-10,1%
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	< 0,0	1,5	-1,5	-97,2%
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,4	1,2	-0,8	-66,3%
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	26,5	101,0	-74,5	-73,8%
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,1	< 0,0	< 0,0	+343,5%
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	8,8	3,9	+4,9	+127,1%
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	8,1	3,2	4,9	+154,9
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0%
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0	0	0%
3135	Einzahlungen aus Dividenen/Gewinnausschüttungen	0,7	0,7	0	0%
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.220,0	1.238,5	-18,5	-1,5%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	-188,4	-194,2	+5,7	+3,0%
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen)	-150,4	-158,4	+8,0	+5,1%
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	-37,0	-35,4	-1,7	-4,7%
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	-1,0	-0,4	-0,6	-166,3%
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-286,0	-312,0	+26,0	+8,3%
3221	Auszahlungen für Gebrauch- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-17,9	-18,2	+0,3	+1,6%
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-15,3	-15,0	-0,3	-2,3%
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	-17,6	-20,3	+2,7	+13,4%
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	-17,2	-19,3	+2,1	+10,8%
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	-218,0	-239,2	+21,2	+8,9%
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-668,6	-685,7	+17,1	+2,5%
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-68,8	-76,1	+7,3	+9,6%
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	-85,3	-86,6	+1,3	+1,5%
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	-30,8	-39,3	+8,5	+21,6%
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-483,6	-483,5	-0,2	0,0%
3235	Transferzahlungen an das Ausland	-0,1	-0,2	+0,1	+61,6%
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	-35,1	-36,1	+1,0	+2,6%
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	-35,0	-35,9	+1,0	+2,7%
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	0%
3243	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,0	0,0	0,0	0%
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	-0,2	-0,2	<-0,0	-6,9%
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	-1.178,2	-1.227,9	+49,7	+4,0%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	41,8	10,6	+31,2	+295,4%
----------------	--	-------------	-------------	--------------	----------------

Detailansicht

Finanzierungshaushalt



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19,6	19,5	+0,1	+0,5%
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	19,6	19,4	+0,2	+0,8%
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	< 0,0	0,1	<-0,0	-69,8%
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	< 0,0	< 0,0	< 0,0	+447,5%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	< 0,0	0,0	< 0,0	-
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	< 0,0	0	< 0,0	-
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,0	0,0	0,0	0,0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	< 0,0	0	< 0,0	-
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	20,1	21,4	-1,3	-6,0%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	19,5	19,2	+0,3	+1,7%
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,6	2,2	-1,6	-73,2%
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,0	0,0	0,0	0,0%
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	39,7	40,9	-1,2	-2,9%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-130,6	-219,3	+88,7	+40,4%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	-0,3	-1,5	+1,3	+82,3%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	-45,3	-83,1	+37,8	+45,5%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	-20,5	-46,5	+26,0	+56,0%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	-2,7	-8,4	+5,6	+67,4%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-4,2	-3,3	-0,9	-28,8%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	-2,2	-1,1	-1,1	-96,9%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	-55,4	-75,4	+20,0	+26,5%
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	< -0,0	0	< -0,0	-
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,0	0,0	0,0	0,0%
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	<-0,0	0,0	<-0,0	-
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-4,4	-6,4	+2,0	+31,0%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-0,4	-0,2	-0,2	-126,3%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	-1,0	-1,0	0,0	0,0%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	-1,0	-1,7	+0,7	+41,2%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-2,0	-3,5	+1,5	+42,9%
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	-135,0	-225,7	+90,7	+40,2%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-95,2	-184,7	89,5	+48,4%
Saldo 3	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	-53,4	-174,2	120,7	+69,3%

Detailansicht

Finanzierungshaushalt



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	125,0	174,9	-49,8	-28,5%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	< 0,0	< 0,0	< 0,0	0,0%
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0%
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	125,0	174,8	-49,8	-28,5
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	125,0	174,9	-49,8	-28,5%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	-29,1	-29,1	< 0,0	0,0%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	-4,4	-4,4	< 0,0	0,0%
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0%
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	-4,8	-4,8	0	0,0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	-19,9	-19,9	< 0,0	0,0%
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-29,1	-29,1	< 0,0	0,0%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen

Saldo 4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	96,0	145,8	-49,8	+34,2%
Saldo 5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + 4)	42,5	-28,4	70,9	+250,0%
Saldo 6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-5,2	28,8	-34,0	-117,9%

Verprobung Kassenbestand - Liquide Mittel		Differenz RA 2023 zu RA 2022
Saldo 7	Veränderung der liquiden Mittel	37.361.503
115	B. III - Liquide Mittel	37.363.570
	überzogene Konten bei Kreditinstituten	-2.067



diaghi

50

EKB BČE EBC 2015



diaghi

20



diaghi

10

Detailansicht

Vermögenshaushalt

Code und Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	RA 2022**	Wert	Prozent
101	A.I - Immaterielle Vermögenswerte	2,1	1,7	+0,4	+23,2%
102	A.II - Sachanlagen	3.148,1	3.061,3	+86,8	+2,8
1021	A.II.1- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.515,2	2.422,5	+92,7	+3,8
1022	A.II.2- Gebäude und Bauten	78,0	62,8	15,3	+24,3%
1023	A.II.3- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	231,5	227,6	3,9	+1,7%
1024	A.II.4- Sonderanlagen	25,6	26,8	-1,2	-4,6%
1025	A.II.5- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	9,5	9,9	-0,3	-3,2%
1026	A.II.6- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17,2	14,9	2,4	+15,8%
1027	A.II.7- Kulturgüter	202,7	197,8	4,9	+2,5%
1028	A.II.8- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	68,3	99,1	-30,8	-31,1%
103	A.III - Aktive Finanzinstrumente/Langfristige Finanzvermögen	0	0	0	0%
104	A.IV - Beteiligungen	509,0	551,0	-42,0	-7,6%
1041	A.IV.1- Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	508,6	550,5	-42,0	-7,6%
1042	A.IV.2- Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,4	0,4	<-0,0	+12,6%
1043	A.IV.3- Sonstige Beteiligungen	< 0,0	< 0,0	0	0%
1044	A.IV.4- Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	< 0,0	< 0,0	0	0%
106	A.V - Langfristige Forderungen	265,4	264,8	+0,6	+0,2%
1061	A.V.1- Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	< 0,0	<-0,0	-100%
1062	A.V.2- Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	250,0	250,0	0	0%
1063	A.V.3- Sonstige langfristige Forderungen	15,4	14,8	+0,6	+4,3%
10	A - Langfristiges Vermögen	3.924,7	3.878,8	+45,8	+1,2%
113	B.I - Kurzfristige Forderungen	62,7	57,5	+5,3	+9,2%
1131	B.I.1- Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37,2	25,2	12,0	+47,7%
1132	B.I.2- Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	3,1	7,6	-4,5	-59,0%
1133	B.I.3- Sonstige kurzfristige Forderungen	11,3	14,0	-2,7	-19,0%
1134	B.I.4- Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	11,1	10,7	+0,4	+3,8%
114	B.II - Vorräte	0,3	0,5	-0,2	-48,0%
115	B.III - Liquide Mittel	277,4	240,0	+37,4	+15,6%
1151	B.III.1- Kassa, Bankguthaben, Schecks	60,5	28,2	+32,3	+114,6%
1152	B.III.2- Zahlungsmittelreserven	216,9	211,8	+5,1	+2,4%
116	B.IV - Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,0	0,0	0,0	0%
117	B.V - Aktive Rechnungsabgrenzung	18,5	16,7	+1,8	+10,5%
11	B - Kurzfristiges Vermögen	358,9	314,7	44,2	+14,0%
SU10+11	Summe Aktiva	4.283,5	4.193,5	90,0	2,1%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Rechnungsabschluss 2022

Code und Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	RA 2022**	Wert	Prozent
121	C.I - Saldo der Eröffnungsbilanz	-253,8	-227,9	-25,9	-11,4%
122	C.II - Kumuliertes Nettoergebnis	-42,0	-244,3	+202,3	+82,8%
123	C.III - Haushaltsrücklagen	-258,1	-225,9	-32,3	-14,3%
124	C.IV - Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	-19,0	-15,2	-3,8	-24,8%
12	C - Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-572,9	-713,3	+140,4	+19,7%

131	D.I - Investitionszuschüsse	-114,0	-96,3	-17,7	-18,4%
1311	D.I.1- Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-95,8	-78,9	-16,9	-21,4%
1312	D.I.2- Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-3,3	-3,3	0	0%
1313	D.I.3- Investitionszuschüsse von übrigen	-14,8	-14,0	-0,8	-5,5%
13	D - Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	-114,0	-96,3	-17,7	-18,4%

141	E.I - Langfristige Finanzschulden, netto	-1.658,1	-1.564,3	-93,7	-6,0%
142	E.II - Langfristige Verbindlichkeiten	-13,4	-14,3	+0,9	+6,1%
1421	E.II.1- Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<-0,0	-14,0	+14,0	+99,9%
1422	E.II.2- Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0%
1423	E.II.3- Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	-13,4	-0,2	-13,2	-5553,7%
143	E.III - Langfristige Rückstellungen	-1.803,4	-1.699,5	-103,9	-6,1%
1431	E.III.1- Rückstellungen für Abfertigungen	-54,1	-55,4	+1,3	+2,3%
1432	E.III.2- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	-13,0	-12,5	-0,6	-4,6%
1433	E.III.3- Rückstellungen für Haftungen	-2,9	-3,0	< +0,0	+1,1%
1434	E.III.4- Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-0,5	-0,6	< +0,0	+12,2%
1435	E.III.5- Rückstellungen für Pensionen	-1.732,8	-1.627,9	-104,8	-6,4%
1436	E.III.6- Sonstige langfristige Rückstellungen	0	<-0,0	< +0,0	+100%
14	E - Langfristige Fremdmittel	-3.474,9	-3.278,1	-196,8	-6,0%

151	F.I - Kurzfristige Finanzschulden, netto	-2,8	-0,5	-2,3	-422%
152	F.II - Kurzfristige Verbindlichkeiten	-83,6	-71,9	-11,6	-16,2%
1521	F.II.1- Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-15,0	-15,1	< +0,0	+0,5%
1522	F.II.2- Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Ausgaben	0	0	0	0%
1523	F.II.3- Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-20,9	-21,4	+0,6	+2,6%
1524	F.II.4- Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	-47,6	-35,4	-12,3	-34,7%
153	F.III - Kurzfristige Rückstellungen	-35,4	-28,5	-6,9	-24,1%
1531	F.III.1- Rückstellungen für Prozesskosten	-0,4	-0,3	<-0,0	-13,6%
1532	F.III.2- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	-10,3	-5,1	-5,2	-102,2%
1533	F.III.3- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	-16,5	-15,4	-1,1	-7,4%
1534	F.III.4- Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-8,2	-7,7	-0,5	-6,4%
154	F.IV - Passive Rechnungsabgrenzung	0	-4,8	+4,8	+100%
15	F - Kurzfristige Fremdmittel	-121,7	-105,8	-15,9	-15,1%

SU¹²⁺¹³⁺¹⁴⁺¹⁵ Summe Passiva	-4.283,5	-4.193,5	-90,0	-2,1%
---	-----------------	-----------------	--------------	--------------

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Rechnungsabschluss 2022

Detailansicht

Ergebnishaushalt



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.266,1	1.110,7	+155,4	+14,0%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	247,4	246,6	+0,9	+0,3%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	449,5	462,1	-12,6	-2,7%
2113	Erträge aus Gebühren	105,8	105,0	+0,7	+0,7%
2114	Erträge aus Leistungen	336,3	262,4	+73,9	+28,1%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,8	8,7	+0,1	+1,0%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	30,0	25,0	+5,0	+20,2%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	88,4	1,0	+87,4	+8.534,5%
212	Erträge aus Transfers	119,2	206,7	-87,5	-42,3%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	89,8	101,4	-11,7	-11,5%
2122	Transferertrag von Beteiligungen	< 0,0	1,5	-1,5	-97,2%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,1	1,2	-1,1	-91,5%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	26,8	101,0	-74,2	-73,4%
2125	Transferertrag vom Ausland	0,1	< 0,0	< 0,0	+178,2%
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2,4	1,5	0,9	+57,9%
213	Finanzerträge	8,8	3,9	+4,9	+127,1%
2131	Erträge aus Zinsen	8,1	3,2	4,9	+154,9%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0%
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0%
2134	Sonstige Finanzerträge	0	0	0	0%
2135	Erträge aus Dividenen/Gewinnausschüttungen	0,7	0,7	0	0%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0	0	0%
21	Summe Erträge	1.394,2	1.321,3	72,9	+5,5%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2023*	VA 2023 inkl. Nachtr. & ÜS**	Wert	Prozent
221	Personalaufwand	-191,7	-195,6	+3,9	+2%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	-150,4	-158,4	+8,0	+5,1%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	-37,0	-35,4	-1,7	-4,7%
2213	Sonstiger Personalaufwand	-1,0	-0,4	-0,6	-166,3%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	-3,3	-1,4	-1,9	-129,9%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-418,0	-423,8	+5,8	+1,4%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-18,2	-18,2	< +0,0	+0,4%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-15,3	-15,0	-0,3	-2,3%
2223	Leasing- und Mietaufwand	-17,6	-20,3	2,7	+13,4%
2224	Instandhaltung	-17,2	-19,3	2,0	+10,5%
2225	Sonstiger Sachaufwand	-272,9	-300,0	27,1	+9,0%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	-76,9	-51,1	-25,8	-50,5%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	-808,8	-722,8	-86,0	-11,9%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	-75,2	-76,3	1,0	+1,4%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	-86,4	-87,6	1,3	+1,5%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	-32,0	-41,0	9,0	+22,1%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-486,5	-486,9	-0,5	-0,1%
2235	Transferaufwand an das Ausland	<-0,0	-0,2	-0,1	+61,6%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,0	0,0	0,0	0%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	-128,7	-30,7	-98,0	-319,0%
224	Finanzaufwand	-145,4	-105,3	-40,1	-38,0%
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-44,0	-35,2	-8,9	-25,2%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	0%
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,0	0,0	0,0	0%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	-0,2	-0,2	<-0,0	-7,1%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	-101,2	-70,0	-31,2	-44,6%
22	Summe Aufwendungen	-1.563,9	-1.447,5	-116,4	-8,0%
SU0R	Summe Haushaltsrücklagen	-32,3	22,9	-55,2	-204,6%
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	41,2	28,0	13,2	-47,1%
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-73,5	-5,1	-68,4	-1.346,2%
SU00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HHR***	-202,0	-103,3	-98,7	-95,6%

Angaben in Millionen Euro. Summen gerundet, kann zu Rundungsdifferenzen führen.

*Rechnungsabschluss 2023

**Voranschlag 2023 inklusive Nachträge und Überschreitungen

***Haushaltsrücklagen



Prüfungsabgrenzung

Auftrag und Überblick

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (§45 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätig-

keit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der StRH Graz den Rechnungsabschluss vor. Der StRH führte die Kontrolle auf Grundlage des §34 Abs.2 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz und des §4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (GO-StRH) durch.

Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Gemäß § 96 Statut hatte das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied den Rechnungsabschluss klar und übersichtlich zu erstellen. Er hatte ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln.

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften);
- Analyse der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war die Finanz- und Vermögensdirektion zuständig. Die Grundlage für den Abschluss bildeten

einerseits das städtische Buchhaltungssystem SAP-GeOrg, andererseits diverse Vorsysteme und Hilfsaufzeichnungen. Anlagen, deren Erstellung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (in Folge: VRV 2015) zu erfolgen hatte, ergänzten den Abschluss.

Der StRH legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Jahresabschlusskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit im Sinne der internationalen Normen (ISSAI).

Im Zuge der Kontrolle prüfte der StRH die im Rechnungsabschluss enthaltenen Information auf ihre Aussagekraft. Er zerlegte jede Abschlussinformation in Teilaussagen, welche die einschlägigen Normen als Financial-Assertions bezeichneten (siehe rechts).

Jede zutreffende Assertion testete der StRH auf ihre Verlässlichkeit.

Die festgestellten Abweichungen bildeten unter Berücksichtigung der Ursachen und der Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Abschlusses die Basis für die prüferische Stellungnahme des StRH.

Kontrollplanung

Um die Kontrolle planen und durchführen zu können, zerlegte der StRH den zu kontrollierenden Rechnungsabschluss in einzelne Komponenten.

Eine Komponente war eine sachlich zusammenhängende Gruppierung an finanziellen Informationen, welche aus Konten der drei Haushalte und etwaigen Anlagen bestand.

Financial Assertions

In der Jahresabschlusskontrolle sind Prüfungsziele wichtig. Der Jahresabschluss soll die ökonomische Realität normenkonform darstellen. Er enthält Behauptungen, auch bekannt als Aussagen oder „financial statement assertions“, die Prüfungsziele sind:

Bewertung

Der Wertansatz entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Sonderregeln.

Existenz

Das der Information zu Grunde liegende physische oder virtuelle Objekt oder die Person existiert.

Genauigkeit

Die vorliegenden Informationen sind inhaltlich genau.

Klassifikation/Darstellung

Die vorliegenden Informationen sind richtig benannt und angewiesen.

Periodenabgrenzung

Die Information wird zeitlich richtig erfasst und/oder dargestellt.

Rechtliche Basis

Die einer dargestellten Information zu Grunde liegenden Berechtigungen liegen vor.

Vollständigkeit

Die vorliegenden Informationen sind vollständig.

Kontrollmethodik

Analytische Kontrollhandlungen

Analytische Kontrollhandlungen zielten auf die Identifikation und Erklärung von Veränderungen sowie von Verhältnissen der Wert- und Mengengerüste ab.

Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) war ein Bündel aus organisatorischen und technischen Maßnahmen, das die Ordnungsmäßigkeit sicherstellte. Kontrollen konnten manuell oder automatisiert (Systemkontrollen) erfolgen.

Der StRH evaluierte und kontrollierte das IKS des neuen Buchhaltungssystems SAP-GeOrg bereits im Rahmen eines gesonderten Kontrollberichts: [Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems SAP-GeOrg](#).

Journal Entry Testing

Journal Entry Testing stellte die risikoorientierte prüferische Durchsicht des Buchungsjournals dar.

Prüferische Durchsichten

Prüferische Durchsichten waren nicht formalisierte Sichtungen von Einzelpositionen wie beispielsweise die Durchsicht von einzelnen Buchungszeilen auf einem Konto. Das Ziel einer solchen Kontendurchsicht war einerseits die Schaffung eines inhaltlichen Verständnisses. Andererseits lag der Fokus auf der Identifikation im Vorhinein nicht bekannter Auffälligkeiten. Dies konnten Buchungstexte sein, die nicht mit der Kontenbezeichnung zusammenpassten, betragsmäßig auffällige Einzelbuchungen, Stornobuchungen, Umbuchungen, etc.

Der StRH nahm in Fällen wesentlicher Saldenveränderungen prüferische Durchsichten auf Ebene von Finanzpositionen (Konten) vor. Bei auffälligen Buchungszeilen führte er Belegkontrollen durch, beziehungsweise nahm in Hilfsaufzeichnungen und Dokumente Einsicht.

Abstimmarbeiten

Das Hauptbuch stellte die Basis für den Abschluss dar. Abstimmarbeiten hatten sicherzustellen, dass Neben- und Hilfsaufzeichnungen mit dem Hauptbuch zusammenpassten. Abstimmungen führte der StRH auch zu externen Quellen, beispielsweise zum Firmenbuch oder zu Bankbestätigungen durch.

Der StRH führte Abstimmungen zum Hauptbuch vor allem bei den Anlagen



zum Rechnungsabschluss durch. Darüber hinaus stimmte er die städtischen Beteiligungen mit dem Firmenbuch, Eröffnungswerte zu den Vorjahresendwerten, etc. ab.

Belegkontrollen

Im Zuge von Belegkontrollen stimmte der StRH einzelne Buchungszeilen mit den zu Grunde liegenden Originalbelegen ab. Mögliche Belege waren Eingangsrechnungen, Lieferscheine, Kontoauszüge, Organbeschlüsse, Bescheide, Ausgangsrechnungen, Edikte, etc. Der StRH kontrollierte die Erfassung dieser Belege in der Buchhaltung für jedes relevante Beurteilungskriterium (Financial Assertions).

Der StRH führte Belegkontrollen je nach

Risiko wesentlicher Fehldarstellungen durch. In Bereichen, in denen viele Einzelbuchungen vorlagen, nahm er willkürliche oder zufällig ausgewählte Stichproben.

Kontrolle der Schlüsselkontrollen der Abteilung für Rechnungswesen

Der StRH nahm auch im Jahr 2023 eine Kontrolle "Buchhalterische Schlüsselkontrolle" eines Quartalsabschlusses vor. Der Kern der Kontrolle bestand in der Überprüfung, ob die Abteilung für Rechnungswesen die in ihren Prozessen vorgesehenen internen Kontrollen einhielt.

Kontrollverlauf

Die Planung sowie Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2023 führte der StRH im Zeitraum Jänner 2024 bis Ende März 2024 durch.

Die signierten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2023 übermittelte die Finanzdirektion dem StRH in zwei Tranchen am 2. Februar 2024 sowie am 21. Februar 2024.

Die Schlussbesprechung fand am 25. März 2024 statt.



Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz gab der StRH eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei beurteilte er Prüfabweichungen entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften (siehe Grafik).

Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfhemmnis vor, so war der Prüfumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfhemmnis dem Verstoß gegen ein Gesetz

oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim Prüfhemmnis scheiterte die Kontrolle eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es **keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen** und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei **unwesentlichen** Sachverhalten auf Komponentenebene gab der StRH eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem

hinweisenden Zusatz, ab.

- **Wesentliche** Sachverhalte versah der StRH auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die **Gesamtheit** aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der StRH schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze, so beurteilte der StRH die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Ableiten der Stellungnahme



Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Graz

Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Graz im Überblick dar.

Hauptteil Rechnungsabschluss	
Anlage 1a	Ergebnishaushalt mit Vergütung
Anlage 1b	Ergebnishaushalt ohne Vergütung
Anlage 2a	Finanzierungshaushalt mit Vergütung
Anlage 2b	Finanzierungshaushalt ohne Vergütung
Anlage 3	Bereichsbudgets ER+FR nach Gruppen
Anlage 4	Detailnachweis ER+FR nach Fonds
Anlage 5	Vermögensrechnung

Beilagen Rechnungsabschluss	
Anlage 1d	Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 1e	Darstellung- Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Aktiva)- Darstellung- Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Passiva)- Darstellung- Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 4	Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr 2021 iSd ÖStP
Anlage 5b	Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
Anlage 6a	Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2
Anlage 6f	Nachweis über haushaltinterne Vergütungen
Anlage 6g	Anlagenspiegel
Anlage 6h	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i	Leasingspiegel
Anlage 6j	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Anlage 6q	Rückstellungsspiegel
Anlage 6r	Haftungsnachweis
Anlage 6s	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
Anlage 6t	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebärung gemäß § 12
Anlage 7	Nutzungsdauertabelle
Anlage 7a	Abweichungen Nutzungsdauertabelle
Anlage 8	Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Anlage 8a	Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 9	Darstellung der SWAP-Geschäfte
Anlage 10	Subventionsbericht Stadt Graz
Anlage 11	Sponsoring
Anlage 12	Sach- und Dienstleistungen
Anlage 13	Erläuterungen der Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt

Quellenverzeichnis

KDZ. (2018). KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015. Wien: KDZ Managementberatungs- und Weiterbildungs GmbH.

Stellungnahmen

Stellungnahme 1: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Tilgungsreserve wurde im Jahr 2019 gebildet und als Rücklage gebucht. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 wurde die im Rechnungsabschluss 2019 abgebildete Rücklage übernommen. Diese Darstellung der Tilgungsrücklage war Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofs im Sinne des § 111b Absatz 5, Statut Landeshauptstadt Graz – siehe Kontrollbericht 5/2021, Seite 54 ff. Hier gab

es keine Kritik. Die Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss 2021 enthält hierzu keine Aussage; in der Vorkontrolle für das Jahr 2022 nannte der Stadtrechnungshof diese Zahlungsmittelreserve (nur) im Kontext mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF). Gemäß Statut in letztgültiger Fassung benötigt die Stadt für endfällige Darlehen, die zum 1.1.2020 bestanden, keine Tilgungsreserve, da diese nunmehr einmalig

refinanziert werden können. Die Finanzdirektion wird den Gemeinderat über die geplante Verwendung dieser Tilgungsrücklage im Rahmen der jährlich zu aktualisierenden Finanzierungs- und Risikostrategie informieren. Eine Eröffnungsbilanzkorrektur (Investitions- statt Tilgungsrücklage) erscheint nur notwendig, wenn der Stadtrechnungshof sein Prüfurteil zur Eröffnungsbilanz in diesem Punkt widerrufen sollte.

Seite 8

Stellungnahme 2: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Festzuhalten ist, dass zutreffend kein „Erwerb“ verbucht wurde, sondern eine Sonderform eines Zuschusses, den nur eine Gesellschafterin leisten kann. Entgegen dem Eindruck, den der Stadtrechnungshof hierbei erweckt, ist aber anzumerken, dass eine Verbuchung betreffend Beteiligungen in der Kontenklasse 0 nicht auf Erwerbe beschränkt ist. Im Einklang mit den Bestimmungen der VRV 2015 erfolgte demgemäß die Verbuchung im Anlagevermögen in der Kontenklasse 0 und nicht als Transfer bzw. Kapitaltransfer in der

Kontenklasse 7. Ein Gesellschafterzuschuss ist eine Zahlung aus der Gesellschaftersphäre – dh die Stadt zahlt, weil sie Gesellschafterin ist und nicht weil sie in einem Leistungsaustausch mit ihr steht. Es gibt verschiedene Arten von Zuschüssen - so hat die Stadt 2023 an die Holding Graz sowohl einen Zuschuss zur Abgeltung laufender Verluste aus dem operativen Saldo (Erfassung in Kontenklasse 7 als Transfer) als auch einen eigenkapitalstärkenden Gesellschafterzuschuss gewährt. Letzterer wird in den Büchern der Stadt durch die

Erfassung in der Kontenklasse 0 beteiligungsansatzerhöhend aktiviert. Ein solcher Zuschuss dient nicht der Finanzierung einer bestimmten Investition, sondern der Erhaltung und Entwicklung des Anlagevermögens, das durch laufende Abschreibungen jährlich an Wert verliert und so auch das Eigenkapital abschmelzen lässt. Die Finanzdirektion hat im Jahr 2023 diese zwei Arten von Zuschüssen in ihrer Funktion klar getrennt und wird auch künftig versuchen die vom Stadtrechnungshof angeregte Transparenz weiterhin zu fördern.

Seite 9

Stellungnahme 3: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Finanzdirektion teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass die wirtschaftliche Situation der Stadt und ihrer Beteiligungen seit Jahren eine angespannt ist. Die Einschätzung, dass die Städtische Tagesbetreuung GmbH hier ein Sorgenkind wäre, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Gesellschaft

bildet in der Bilanz im Wesentlichen Working-Capital ab und das Eigenkapital ist zum 31.12.2023 positiv. Bezüglich der Ausübung der Redepflicht der Wirtschaftsprüferin des Eigenbetriebs Wohnen muss angemerkt werden, dass der Eigenbetrieb keine Rechtspersönlichkeit darstellt und somit nicht insolvenzfähig

ist. Folglich kann das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) aus Sicht der Finanzdirektion nicht greifen. Die organisatorische Abtrennung von Eigenbetrieben vom restlichen städtischen Haushalt dient ausschließlich der Bewirtschaftung von Vermögen und der Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung.

Seite 10

Stellungnahme 4: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die verschiedenen Hinweise bzw. Veränderungsempfehlungen werden wir im Rahmen des monatlichen Budgetreferent:innen-Jour-Fixe mit den Dienststellen besprechen. Gleichzeitig werden wir auch in der Abteilung für Rechnungswesen Maßnahmen zur Sensibilisierung dieser Themenbereiche ergreifen. Exkurs zum Hinweis, dass bei einigen Fällen ein „falsches“ Anlagen in Bau (AiB) Konto verwendet wurde:

Technisch gesehen handelt es sich bei den unterschiedlichen AiB-Konten um sogenannte „Verrechnungskonten“.

Auf diesen werden in Bau befindliche Anlagen bis zu deren Fertigstellung und Aktivierung „geparkt“. Bei Teilrechnungen ist eine detaillierte Zuordnung zu den verschiedenen AiB-Konten nicht immer eindeutig möglich bzw. wäre dies nur mit einem exorbitanten Zeitaufwand feststellbar. Die Umgliederung der Anlagen in Bau wäre für die Praktiker:innen in der Anlagenbuchhaltung daher mit einem hohen Mehraufwand verbunden, ohne einen wirklichen Mehrwert für das Tagesgeschäft zu generieren.

Wir haben dem Stadtrechnungshof bereits im Rahmen der Prüfung mitgeteilt, dass eine Umgliederung dieser Fälle aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt wird, da bei der Aktivierung ohnehin die korrekten Anlagenkonten verwendet werden. Aus diesem Grunde und auch aufgrund des straffen Zeitplans zur Erstellung des Rechnungsabschlusses, hat man sich für einen verwaltungsökonomischen Ansatz entschieden.

Seite 14

Stellungnahme 5: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die Stadt Graz arbeitet auf Basis des jeweils aktuellen Kontierungsleitfadens des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, der allen Mitarbeiter:innen auch online zur Verfügung steht. Die Veränderungs-

empfehlungen des StRH zur korrekten Kontierung werden von der Abteilung für Rechnungswesen abteilungsintern sowie für die Dienststellen im Rahmen des Budgetreferent:innen-Jour-Fixe kommuniziert.

Seite 15

Stellungnahme 6: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die Dienststellen sind für die korrekte Freigabe und damit auch Anordnung von Eingangsrechnungen verantwortlich. Bei der Aktivierung von Anlagegütern übermitteln die Dienststellen zusätzlich die „Stammdatenformulare“.

Die Abteilung für Rechnungswesen muss daher davon ausgehen, dass eine Leistung somit ordnungsgemäß erbracht bzw. die Lieferung ordnungsgemäß übernommen wurde; d.h. auch die Eingangsrechnung bezahlt werden kann.

Seite 16

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-03T12:44:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Kontrollieren und beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA